

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Parlamentarische Versammlung:
Neue Empfehlung zum Recht auf freie
Meinungsäußerung in den Medien Europas 2

Medienabteilung:
Konsultation über die Rolle der Medien
bei der Förderung der Demokratie und der
Beteiligung an der Informationsgesellschaft 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission:
Beihilfeprüfung gegen den dänischen
öffentlich-rechtlichen Sender TV2 3

Europäische Kommission: Achter Bericht
über die Umsetzung des Reformpakets
für den Telekommunikationssektor 4

Europäische Kommission:
Bericht über die Frage der Urheberschaft
von Filmwerken 4

Europäische Kommission:
Beschwerde gegen den Paketverkauf
von Premier-League-Medienrechten 5

Europäische Kommission:
Vierter Bericht über die Anwendung
der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ 5

NATIONAL

RUNDFUNK

CH-Schweiz: Botschaft zum neuen
Radio- und Fernsehgesetz verabschiedet 6

DE-Deutschland:
Verbreitung digitaler Programme im Kabelnetz
setzt Zustimmung der Sender voraus 7

DK-Dänemark:
Neues Hörfunk- und Fernsehgesetz 7

ES-Spanien:
Urteil des obersten Gerichtshofs über
die Verwendung der katalanischen Sprache
durch öffentlich-rechtliche Sender 8

Änderung einer Reihe
von Medienrechtsbestimmungen 8

FR-Frankreich:
Wettbewerbsrat entzieht Canal+
die Fernsehübertragungsrechte
für die ersten Fußballliga 9

Sender ändern ihre Programme:
Der CSA schreitet ein 10

GB-Vereinigtes Königreich:
BSkyB vom Vorwurf des
Wettbewerbsverstößes bei Sport- und
Film-Premiumkanälen freigesprochen 10

HR-Kroatien: Endgültiger Entwurf des
Gesetzes über den kroatischen Rundfunk
an kroatisches Parlament übermittelt 10

IE-Irland: Religiöse Werbung 11

LT-Lettland: Entwicklungen
im öffentlich-rechtlichen Fernsehen 11

MT-Malta: Verhaltenskodex
bezüglich Behinderungen und deren
Darstellung in den Rundfunkmedien 12

RO-Rumänien: Verabschiedung der Liste
gesellschaftlich bedeutender Ereignisse 12

FILM

DE-Deutschland:
Neue Richtlinien zur Drehbuchförderung 12

LV-Lettland: Regierung stellt nationale
Filmförderung in Frage 13

RO-Rumänien: Neues Filmgesetz 13

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

FR-Frankreich:
Vorstellung des „Gesetzentwurfs für
das Vertrauen in die digitale Wirtschaft“
sowie Stellungnahme des CSA 13

GB-Vereinigtes Königreich:
Regierung veröffentlicht
Praxisleitfaden und Orientierungshilfen
für den Schutz von Kindern im Internet 14

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

DE-Deutschland:
Urheberrechtsabgaben für Datenträger 14

NO-Norwegen: Urteil im DVD-Fall 15

RO-Rumänien: Entwurf eines neuen
Strafgesetzbuches in Rumänien 15

US-Vereinigte Staaten:
Oberster Gerichtshof bestätigt das Gesetz
über die Schutzfristverlängerung 16

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



Liebe IRIS Abonnenten,

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

die Bearbeitung von beinahe zwei kompletten IRIS Jahrgängen ist mit dem Namen Tarlach McGonagle verbunden. Stellvertretend für unsere Partnerinstitution IViR war Tarlach McGonagle gleichsam Drehscheibe für einen Teil des Netzwerkes und hat in dieser

Funktion viele IRIS Artikel, bevor sie an die Informationsstelle weitergeleitet wurden, inhaltlich und sprachlich bearbeitet. Darüber hinaus hat er selbst eine große Anzahl an *news* für IRIS verfasst und zudem drei IRIS *plus* Beiträge geschrieben.

Tarlach hat am 1. Februar 2003 seine IRIS bezogenen Aufgaben an eine neue Kollegin am IViR, Sabina Gorini, übergeben. Tarlach McGonagle, der nach wie vor bei IViR arbeiten wird, will sich vor allem auf seine wissenschaftliche Arbeit konzentrieren. Wir hoffen, dass er auch Teil des IRIS Netzwerkes bleiben wird.

Das gesamte IRIS Team möchte Tarlach für seine hervorragende Arbeit und die sehr angenehme Zusammenarbeit während der letzten beiden Jahre danken. Wir wünschen ihm für seine weitere Laufbahn alles Gute! ■

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Parlamentarische Versammlung: Neue Empfehlung zum Recht auf freie Meinungsäußerung in den Medien Europas

Am 28. Januar 2003 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats ihre Empfehlung Nr. 1589 (2003) mit dem Titel „Meinungsfreiheit in den Medien Europas“.

Die Empfehlung listet Probleme auf, die gegenwärtig das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Freiheit der Medien in Europa gefährden. Jedes einzelne dieser Probleme wird erörtert und mit konkreten Beispielen aus Mitglied-

staaten des Europarats veranschaulicht. Zu den dringlichsten Problemen gehören die von verschiedenen Seiten an Journalisten (insbesondere Enthüllungsjournalisten) verübte Gewalt (zum Teil mit tödlichem Ausgang) - die schlimmste und extremste Form der Zensur -, die strafrechtliche Verfolgung und Inhaftierung von Journalisten sowie weitere legale Formen der Nötigung, etwa Rufmord oder die Auferlegung von überhöhten Geldstrafen, die die Befürworter des Rechts auf freie Meinungsäußerung in ihrer Freiheit einschränken; des Weiteren die staatliche Einmischung in den Betrieb von Medien im Allgemeinen und nationalen/öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an:

IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin - Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) - Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) - Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) - Bert Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) - Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) - Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Charlotte Vier,
Victoires Éditions

• Dokumentation: Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) - Brigitte Auel - Véronique Campillo - France Courrèges - Paul Green - Isabelle Herold-Vieuxblé - Martine Müller - Katherine Parsons - Patricia Priss - Erwin Rohwer - Marco Polo Traductions - Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) - Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle - Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) - *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) - Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) - Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) - Britta Niere, Gruner + Jahr AG & Co KG, Hamburg (Deutschland) - Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

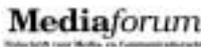
• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2003, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT
UND MEDIENPOLITIK, MZMM



Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Besonderen; unangemessene Strukturen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk; unzulänglicher Rechtsschutz für journalistische Quellen; ein veraltetes Medienrecht; die Entstehung von Medienkonzentrationen; ein unzulängliches Gewaltenteilungsprinzip zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Ausübung von politischen Ämtern und einer Beteiligung an den Medien sowie andere die Medien betreffende Maßnahmen, die scheinbar als Anti-Terror-Strategien eingeführt wurden.

Mittels dieser Empfehlung ruft die Parlamentarische Ver-

● **Meinungsfreiheit in den Medien Europas, Empfehlung Nr. 1589 (Vorläufige Ausgabe), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 28. Januar 2003, abrufbar unter:** <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=http%3A%2F%2Fassembly.coe.int%2F%2FDocuments%2FAdoptedText%2FTA03%2FEREC1589.htm>

● **Meinungsfreiheit in den Medien Europas, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung (Berichterstatte: Frau Tytti Isohookana-Asunmaa), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 14. Januar 2003, überarbeitetes Dok. Nr. 9640, abrufbar unter:** <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=http%3A%2F%2Fassembly.coe.int%2F%2FDocuments%2FWorkingDocs%2Fdoc03%2FEDOC9640.htm>

● **Meinungs- und Informationsfreiheit für die Medien in Europa, Empfehlung Nr. 1506 (2001), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 24. April 2001, abrufbar unter:** <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=http%3A%2F%2Fassembly.coe.int%2F%2FDocuments%2FAdoptedText%2FTA01%2FEREC1506.htm>

EN

Medienabteilung: Konsultation über die Rolle der Medien bei der Förderung der Demokratie und der Beteiligung an der Informationsgesellschaft

Am 19. Dezember 2002 hat die Spezialistengruppe für Onlinedienste und Demokratie im Europarat ein Positionspapier zur Rolle der Medien bei der Förderung der Demokratie und der Beteiligung an der Informationsgesellschaft veröffentlicht. Die Gruppe forderte die europäischen Medienfachleute und andere interessierte Kreise auf, das Dokument zu kommentieren, um Informationen darüber zu sammeln, worin sie die sich wandelnde Rolle der Medien sehen und wie die Medien auf diese Änderungen reagieren.

Die Gruppe hebt fünf Bereiche hervor, in denen sich die Rolle der Medien geändert hat. Der erste ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Die Gruppe signalisiert, dass solche Informationen der Öffentlichkeit zunehmend direkt auf offiziellen Websites zugänglich sind. Die Bedeutung der Rolle der Medien hat sich daher von der Bereitstellung solcher Informationen für die Öffentlichkeit zur Interpretation und Hervorhebung der wichtigsten Informationen verlagert.

Der zweite Bereich ist die Sammlung von Meinungen in

● **Outline position paper on the role of the media in promoting democracy and participation in the information society, Group of Specialists on on-line services and democracy (Positionspapier zur Rolle der Medien bei der Förderung der Demokratie und der Beteiligung an der Informationsgesellschaft, Spezialistengruppe für Onlinedienste und Demokratie) (MM-5-OD), Europarat, 19. Dezember 2002, abrufbar unter:** [http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Media-and-e-governance\(EN\).doc](http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Media-and-e-governance(EN).doc) (EN)
[http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Media-and-e-governance\(FR\).doc](http://www.humanrights.coe.int/media/documents/Media-and-e-governance(FR).doc) (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Beihilfeprüfung gegen den dänischen öffentlich-rechtlichen Sender TV2

Der dänische öffentlich-rechtliche Sender TV2 ist einer von zwei öffentlich-rechtlichen Sendern in Dänemark. Der andere ist *Danmarks Radio (DR)*. DR übt ausschließlich öffentlich-

sammlung des Europarats dazu auf, sich mit neuem Elan für das vom Europarat gesteckte Ziel des Rechts auf freie Meinungsäußerung einzusetzen und bittet das Ministerkomitee um die Veröffentlichung der Ergebnisse der in diesem Bereich durchgeführten Beobachtungen. Sie bittet das Ministerkomitee, Mitgliedstaaten (in denen es angebracht erscheint) darauf zu drängen, die oben angeführten Probleme aktiv zu beseitigen. In der Empfehlung wird das Ministerkomitee auch gebeten, Staaten dazu zu veranlassen, ihr Medienrecht zu überarbeiten, um es mit den einschlägigen Standards und Empfehlungen des Europarats in Einklang zu bringen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 10 der Menschenrechtskonvention einzuarbeiten, sowie seine ordentliche Umsetzung und diesbezüglich angemessene Schulung für die Richter zu gewährleisten.

Die Empfehlung baut auf einem Bericht desselben Titels auf, der vom Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung über Kultur, Wissenschaft und Bildung unter Berichterstattung von Frau Tytti Isohookana-Asunmaa erstellt worden war. Der Bericht beschreibt Kernprobleme in Bezug auf die Meinungsfreiheit, die seit der Verabschiedung der Empfehlung Nr. 1506 (2001) über die Meinungs- und Informationsfreiheit der Medien in Europa durch die Parlamentarische Versammlung noch nicht beseitigt wurden. Die Probleme sind im Bericht dargelegt und durch konkrete Beispiele aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten des Europarats veranschaulicht (genau wie in der Empfehlung, hier jedoch ausführlicher). Der Bericht geht dann zu den einzelnen Länderberichten über und hebt die kritischen Themen in Zusammenhang mit der Meinungs- und Medienfreiheit in den jeweils behandelten Ländern hervor. ■

der Öffentlichkeit. Dank des technologischen Fortschritts können die Medien heute öffentliche Meinungen direkter erfassen als früher, z. B. durch Online-Abstimmungen. Die Gruppe möchte gern wissen, ob es bei den Medien Richtlinien darüber gibt, wie die Ergebnisse von Online-Abstimmungen zu verarbeiten und darzustellen sind.

Drittens gibt es dank neuer Technologien mehr Möglichkeiten für die Öffentlichkeit, an Diskussionen über öffentliche Angelegenheiten teilzunehmen, z. B. in Online-Chats und Diskussionsforen. Hieraus ergibt sich eine Reihe von Fragen, z. B. ob es Teilnehmern erlaubt sein soll, ihre Identität geheimzuhalten, ob eine bestimmte Person für den Inhalt von Beiträgen aus der Öffentlichkeit verantwortlich ist, ob es Richtlinien für die Teilnahme an diesen Diskussionen und Chats geben soll und ob solche Online-Diskussionen unter bestimmten Umständen moderiert werden sollten (und wenn ja, wie).

Viertens richtete sich das Augenmerk auf die Förderung demokratischer Verfahrensweisen. In der Informationsgesellschaft können die Medien Wahlen bekannt machen und die Öffentlichkeit zur Ausübung des Wahlrechts anhalten. Sie können den Behörden auch Möglichkeiten vorschlagen, wie sie eine breitere Einbeziehung der Öffentlichkeit in ihre eigenen Aktivitäten erreichen können.

Darüber hinaus weist die Gruppe darauf hin, dass die Medien auf ausgegrenzte Teile der Gesellschaft aufmerksam machen sollten. In der Informationsgesellschaft könnten Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben, von der Beteiligung an gesellschaftlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Hier haben die Medien die wichtige Aufgabe, den Ansichten, Sorgen und der allgemeinen Situation dieser Menschen Beachtung zu verschaffen. ■

rechtliche Tätigkeiten aus und wird voll vom dänischen Staat finanziert. TV2 muss hingegen nur ein bestimmtes Maß an öffentlich-rechtlicher Tätigkeit ausüben und hat daher eine gemischte finanzielle Basis, die teils aus staatlicher Finanzierung und teils aus kommerzieller Finanzierung durch Werbeeinnahmen etc. besteht. Die staatliche Unterstützung

rechtlichen Rundfunk (siehe IRIS 2001-10: 4) erläutert sind. Nach diesen Prinzipien, die unter anderem auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichtes erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften basieren, kann das Verbot staatlicher Beihilfen nur umgangen werden, wenn alle folgenden Bedingungen zutreffen: a) der Dienst ist ein Dienst von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, b) das Unternehmen muss von dem Mitgliedstaat ausdrücklich mit der Bereitstellung dieses Dienstes betraut sein, c) die Anwendung des Beihilfeverbots muss die Durchführung bestimmter Aufgaben behindern, die der Staat dem Unternehmen zugewiesen hat, und die Ausnahme vom Beihilfeverbot darf die Entwicklungen im Handel nicht so stark beeinträchtigen, dass sie den Interessen der Gemeinschaft entgegenstehen.

Nach diesen Prinzipien kam die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass der dänische Staat die Nettokosten für das öffentlich-rechtliche Angebot von TV2 überkompensiert habe, sodass die Gefahr bestehe, dass TV2 seine kommerziellen Aktivitäten, einschließlich der kommerziellen Internetaktivitäten, quersubventionieren könnte und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entsteht. Außerdem hat die Kommission – unter anderem auf Basis einer Beurteilung der Rabattpolitik von TV2 – Bedenken, ob TV2 mit seinen Werbepreisen die Preise unterbietet, die ein effizienter kommerzieller Mitbewerber zur Deckung seiner *stand-alone* Kosten veranschlagen müsste. Wenn dies der Fall ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Werbeaktivitäten von TV2 mit öffentlichen Mitteln quersubventioniert werden. ■

von TV2 erfolgt auf verschiedene Weise, unter anderem durch die Verteilung von Lizenzgebühren der Besitzer von Fernsehgeräten, durch die Befreiung von der Körperschaftsteuer, nicht rückzahlbare und zinslose Gründungsdarlehen und staatliche Garantien für Geschäftskredite.

Nach einer Klage dänischer Rundfunkbetreiber hat die Europäische Kommission am 21. Januar 2003 entschieden, die mögliche Überkompensation von TV2 durch den dänischen Staat einer Beihilfeprüfung zu unterziehen. Die Überprüfung bezieht sich auf den Zeitraum 1995–2002. Die rechtliche Grundlage für die Beihilfeprüfung bilden die Prinzipien, die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften auf den öffentlich-

Soren Sandfeld Jakobsen
Juristisches Institut
Copenhagen
Business School

● **State aid probe into possible overcompensation for Danish public service broadcaster TV2 (Beihilfeprüfung wegen einer möglichen Überkompensation des dänischen öffentlich-rechtlichen Senders TV2), Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 21. Januar 2002, IP/03/91, abrufbar unter:**

[**http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/9101R APID&lg=EN&display= \(EN\)**](http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/9101R APID&lg=EN&display= (EN))
[**http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/9101R APID&lg=FR&display= \(FR\)**](http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/03/9101R APID&lg=FR&display= (FR))

DA-EN-FR

Europäische Kommission: Achter Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor

Der achte Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor vom 3. Dezember 2002 analysiert den Entwicklungsstand des europäischen Telekommunikationsmarktes und gibt einen Überblick über die Umsetzung der aktuellen Regelung in allen Mitgliedstaaten. Aufgrund der weltweiten Konjunkturschwäche, des übermäßigen Ausbaus der Backbone-Kapazitäten und der hohen Verschuldung der Betreiber durch den Erwerb von Lizenzen für den Mobilfunk der dritten Generation ist der Markt nicht mehr so stabil wie in den letzten Jahren. Die Kommission äußert in dem Bericht ihre Besorgnis, dass diese Situation nach der Liberalisierung nun zu einer beschleunigten Konsolidierung führen wird. Dies könnte Betreiber aus dem Markt drängen und neue Mitbewerber von einem Markteintritt abhalten. Trotz der derzeit schwierigen finanziellen Situation wurde geschätzt, dass der Telekommunikationsmarkt – gegenüber 9,5 % im Vorjahr – im Jahr 2002 zwischen 5 % und 7 % wachsen würde.

Die wichtigsten Schlussfolgerungen des Berichts zur Marktentwicklung lauten, dass die Nachfrage nach Diensten nach wie vor wächst, dass neue Mitbewerber ihren Markt-

anteil in Bezug auf den Umsatz weiter gesteigert haben und dass die Preise von Inlands- und Auslandsgesprächen für die Verbraucher insgesamt gesunken sind. Das wichtigste Fazit des Berichts zur Regulierung lautet, dass die Regelungen in den Mitgliedstaaten „weitestgehend mit dem EU-Rechtsrahmen vereinbar“ sind. Die einzigen Problembereiche sind immer noch die Preisgestaltung und der Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss. Hier sei eine vollständige Anwendung der Grundsätze der Kostenorientierung und Nichtdiskriminierung gefordert, und diese Grundsätze sollten auch für die Zusammenschaltung sowie die Bereitstellung von Mietleitungen gelten.

Der Kommission zufolge bietet die gegenwärtige Situation eine solide Grundlage für den Übergang zu dem neuen Rechtsrahmen, in dem die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) gemeinsam mit den nationalen Wettbewerbsbehörden eine Schlüsselrolle spielen werden. In dem neuen Rechtsrahmen werden die NRB bestimmen, ob in den betreffenden Marktsegmenten ein wirksamer Wettbewerb herrscht, und darüber entscheiden, ob und welche rechtlichen Verpflichtungen den Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegt werden. Die Kommission betont die Bedeutung eines zügigen Übergangs zu dem neuen Rechtsrahmen, der bis spätestens 24. Juli 2003 in nationales Recht umgesetzt sein muss.

Der Bericht enthält vier Anhänge mit umfangreichen und ausführlichen Daten zu Märkten und Rechtsvorschriften sowie umfassende Beurteilungen der Umsetzung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten. ■

Nirmala Sitompoel
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● **Achter Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor, 3. Dezember 2002, KOM(2002) 695 endgültig, abrufbar unter:**
[**http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/implementation/annual_report/8threport/index_en.htm**](http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/implementation/annual_report/8threport/index_en.htm)

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Bericht über die Frage der Urheberschaft von Filmwerken

Bei der Annahme der Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums hatten der Rat und die Kommission vereinbart, dass die Kommission einen Bericht über die Frage der Urheberschaft von Filmwerken oder audiovisuellen Werken in der Gemeinschaft erstellen solle. Konkret geht diese Vereinbarung auf Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie zurück, in der es heißt: „Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt der Hauptregisseur eines Filmwerks oder audiovisuellen Werks

als sein Urheber oder als einer seiner Urheber. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass weitere Personen als Miturheber gelten.“

In Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung wird die Regelung aus Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG für die Zwecke dieser Richtlinie aufgegriffen. Darüber hinaus sah Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte erstmals vor, dass der Hauptregisseur eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks gene-

Willemijn Heeringa
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

rell – also ohne diese Definition auf „die Zwecke dieser Richtlinie“ zu beschränken – als dessen Urheber oder als einer seiner Urheber gilt.

Bei der Annahme der Richtlinie 92/100/EWG hatten sich einige Mitgliedstaaten, in denen keine Urheberrechte für Filmregisseure vorgesehen waren, gegen diese Bestimmung gewandt und befürchtet, dass sie zu Schwierigkeiten bei der Verwertung von Filmen in ihren Hoheitsgebieten führen werde. Daher verpflichtete sich die Kommission, einen Bericht über die Frage der Urheberschaft von Filmen zu erstellen.

● Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Frage der Urheberschaft von Filmwerken oder audiovisuellen Werken in der Gemeinschaft, KOM(2002) 691 endgültig, vom 6. Dezember 2002, abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/docs/report-authorship_de.pdf?REQUEST=Seek-Deliver&COLLECTION=com&SERVICE=all&LANG-UAGE=de&DOCID=502PC0502

ES-DA-DE-EL-EN-FR-IT-NL-PT-FI-SV

Europäische Kommission: Beschwerde gegen den Paketverkauf von Premier-League-Medienrechten

Die Europäische Kommission hat Beschwerde gegen den Paketverkauf von Medienrechten an Erstliga-Spielen durch den englischen Erstliga-Fußballverband (*Football Association Premier League – FAPL*) erhoben. Die Kommission ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Ansicht, die aktuellen Regelungen für den Paketverkauf von Medienrechten könnten mit dem europäischen Wettbewerbsrecht unvereinbar sein, wengleich die Übermittlung einer Mitteilung von Beschwerdepunkten den letztendlichen Ausgang einer solchen Untersuchung nicht vorwegnehmen solle.

Der *FAPL* verkauft exklusiv im Namen der Erstliga-Vereine Medienrechte im Paket an Rundfunkunternehmen in Großbritannien und Irland. Die Exklusivität der Regelungen kann zu höheren Preisen führen, was dann bedeutet, dass ledig-

Willemijn Heeringa
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

● Commission opens proceedings into joint selling of media rights to the English Premier League (Kommission leitet Verfahren gegen den Paketverkauf von Medienrechten an der englischen ersten Liga ein), Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2002, IP/02/1951, abrufbar unter:

[http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/1951|0|RAPID&lg=EN&display=\(EN\)](http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/1951|0|RAPID&lg=EN&display=(EN))

[http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/1951|0|RAPID&lg=FR&display=\(FR\)](http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/1951|0|RAPID&lg=FR&display=(FR))

DA-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Vierter Bericht über die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Zu Jahresbeginn veröffentlichte die Europäische Kommission ihren vierten Bericht über die Anwendung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Den Hauptteil des Berichts bildet eine umfassende Analyse der Umsetzung dieser Richtlinie und der darin verankerten wesentlichen Grundsätze. Im Anhang des Berichts werden neben dem dafür vorgesehenen Zeitrahmen die Einzelheiten der geplanten Überprüfung der Richtlinie aufgelistet.

Der Bericht bescheinigt dem Fernsehmarkt in Europa für den Zeitraum 2000-2002 eine gesunde Entwicklung. Bevor der Bericht zu spezifischeren Themenschwerpunkten übergeht, untersucht er die Umsetzung der Richtlinie in Mitgliedstaaten mit Blick auf die praktische Anwendung der Richtlinienbestimmungen zu ordnungspolitischen Rahmenbedingungen, Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, zur Förderung und Verbreitung von Fernsehprogrammen, zu Vorschriften über Werbung sowie den Schutz Minderjähriger und zur öffentlichen Ordnung. Behandelt

Der Bericht signalisiert, dass diese Gesetzgebung nicht zu einer vollständigen Harmonisierung in Bezug auf die Urheberschaft von Filmen geführt hat. Erreicht wurde jedoch, dass alle Mitgliedstaaten den Hauptregisseur eines Films nun als einen seiner Urheber betrachten. Hinsichtlich der Frage, wer als Miturheber gelten soll, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten jedoch weiterhin Meinungsunterschiede.

Entgegen den Befürchtungen einiger Mitgliedstaaten gibt es dem Bericht zufolge keinen Beleg dafür, dass die Teilharmonisierung des Urheberschaftsbegriffs zu Schwierigkeiten bei der Verwertung von Filmen geführt hätte. In der Praxis würden mögliche Schwierigkeiten bei der Verwertung der Werke durch vertragliche Vereinbarungen überwunden, und es gebe keine Anzeichen für Behinderungen der effektiven Rechteverwertung zwischen den Mitgliedstaaten.

Wenn aber ein Filmwerk von einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses hergestellt wird, ist in einigen Mitgliedstaaten der Arbeitgeber der erste Urheberrechtsinhaber. Diese Bestimmungen über Werke, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses hergestellt werden, scheinen den Hauptregisseur vom Urheberrecht auszuschließen, wenn dieser als Arbeitnehmer tätig ist. Die Kommission wird dieses Thema des originären Urheberrechts weiter untersuchen, ebenso wie das Thema Rechteverwaltung im Allgemeinen, und auch die Entwicklungen in diesen Bereichen weiter analysieren. ■

lich die großen Rundfunkunternehmen in der Lage sind, Medienrechte im Paket zu erwerben. Die aktuellen Regelungen könnten sich als wettbewerbsverzerrend erweisen, da sie zu einem Rückgang bei der Medienberichterstattung von Fußballspielen und einer Abschottung des Markts für andere Rundfunkunternehmen führen könnten. In der Praxis werden derzeit lediglich 25 % der Erstliga-Spiele direkt im Fernsehen übertragen. Fehlender Wettbewerb könnte auch die Verfügbarkeit von Rechtepaketen für die Nutzung durch die neuen Medien, insbesondere die dritte Generation an Mobiltelefonen, beschränken, was zu einer Verlangsamung ihrer Einführung und breiten Anwendung führen könnte.

Die Europäische Kommission hatte vergleichbare Einwände gegen die Regelungen der Union der europäischen Fußballverbände (UEFA) für den Paketverkauf von Medienrechten an der Champions League. Im Juni 2002 hat sich die Kommission jedoch mit der UEFA über deren Regelungen geeinigt. In dem Fall hat die Kommission eine Vereinbarung über einen begrenzten Paketverkauf akzeptiert, wodurch mehr Fußballspiele direkt übertragen werden und die Vereine mehr Möglichkeiten haben, ihre Rechte individuell zu verkaufen (siehe IRIS 2002-7: 5).

Die Kommission hat dem *FAPL* zweieinhalb Monate eingeräumt, um auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu antworten. ■

werden außerdem Themen wie die Koordinierung zwischen den nationalen Behörden und der Kommission, Rechtsvorschriften im audiovisuellen Bereich vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung und die Zusammenarbeit mit dem Europarat.

Gemäß dem Arbeitsprogramm für die Überprüfung der Richtlinie strebt das Überprüfungsverfahren eine Untersuchung „der spezifischen Instrumente der europäischen audiovisuellen Politik“ vor dem Hintergrund anderer relevanter ordnungspolitischer Rahmenbedingungen (etwa der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) an. Zu den Hauptachsen des Programms gehört eine Reihe öffentlicher Konsultationen, die z. T. EU-Anwärerstaaten mit einbeziehen werden; anhand dieser Konsultationen wird der eventuelle Einfluss jüngerer Entwicklungen in der Technologie bzw. in den Märkten auf den audiovisuellen Bereich ermittelt. Das Arbeitsprogramm soll bis Ende 2003 / Anfang 2004 zur Annahme einer Mitteilung über die Ergebnisse öffentlicher Konsultationen und möglicher Vorschläge führen.

Für jedes der im Bericht herausgestellten Schwerpunktthe-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

men wird die Kommission untersuchen, ob die Bestimmungen der Richtlinie ihr Ziel erreicht haben und ob Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich werden. In diesem Fall wird sie untersuchen, ob eine Überarbeitung bzw. Abänderung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie oder das Erarbeiten weiterer Maßnahmen zum Erreichen der Zielsetzungen der Richtlinie angebracht erscheint. Das Arbeitsprogramm unterstützt die Möglichkeit, bestimmte maßgebliche Ziele der Richtlinie durch verschiedene Regulierungsmodelle zu erreichen, und zwar durch traditionelle bzw. (ergänzend) Ko- bzw. Selbstregulierung.

● **Vierter Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung von der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“, COM (2002) 778 endgültig, 6. Januar 2003, abrufbar unter:**
<http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/twf/applica/ap-int-d.htm>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

RUNDFUNK

CH – Botschaft zum neuen Radio- und Fernsehgesetz verabschiedet

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2002 die Botschaft zur Totalrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) zu Händen des Parlaments verabschiedet. Die Kernanliegen sind, auch in Zukunft einen starken „Service public“ (verfassungsrechtliche Grundversorgung) zu sichern und gleichzeitig die Vorschriften für die privaten Programmveranstalter zu lockern.

Im Zentrum des neuen Radio- und Fernsehgesetzes steht das Anliegen, weiterhin ein eigenständiges schweizerisches Programmangebot zu ermöglichen, welches alle Sprachregionen gleichwertig versorgt und mit den finanziell stärkeren Veranstaltern aus den Nachbarstaaten konkurrieren kann. Der Wettbewerb hat sich vor allem im Bereich des Fernsehens verschärft, wo die ausländischen Programme in der Schweiz mittlerweile mehr als die Hälfte der Publikumsmarktanteile erreichen, was einen europäischen Spitzenwert bedeutet. Dies erfordert eine Bündelung der beschränkten schweizerischen Ressourcen auf die SRG. Sie erhält weiterhin den überwiegenden Anteil der Empfangsgebühren (im Jahre 2001 betrug der gesamte Gebührenertrag rund CHF 1,1 Milliarden), damit sie ihren Programmauftrag erfüllen kann.

Mit dem Programmauftrag und der Gebührenfinanzierung ist eine besondere Verantwortung der SRG verbunden, die sich auch institutionell niederschlägt: Ob die SRG ihren Auftrag tatsächlich erfüllt, soll durch einen unabhängigen Beirat, der über eine professionelle Infrastruktur verfügt, kontrolliert werden. Dieser – in der Vernehmlassung umstrittene – Beirat hat das Programmverhalten der SRG zu beobachten und darüber der Öffentlichkeit Bericht zu erstatten. Auf diese Weise soll nach Ansicht des Bundesrates eine gesellschaftliche Diskussion über den „Service public“ angeregt werden.

Besondere publizistische Leistungen auf der lokal-regionalen Ebene sollen dadurch ermöglicht werden, dass private Radio- und Fernsehveranstalter ebenfalls einen Anteil aus dem Ertrag der Empfangsgebühren erhalten (Gebührensplitting). Um eine möglichst effiziente Verwendung der Gebührengelder zu garantieren, will der Bundesrat die finanzielle Unterstützung auf eine begrenzte Zahl von Privatveranstaltern konzentrieren, welche Leistungsaufträge zu erfüllen haben. So sollen beispielsweise im Fernsbereich schweizweit nicht mehr als zehn bis höchstens zwölf Fernsehveranstalter Splittinggelder erhalten. Insgesamt sieht der Gesetzesentwurf für die Unterstützung von privaten Radio- und

Die Kommission beabsichtigt nicht, die Bestimmungen über den Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zu erweitern, sondern deren Umsetzung zu verbessern. Der Standpunkt der Kommission zur Anwendung von Kapitel III der Richtlinie („Förderung der Verbreitung und Herstellung von Fernsehprogrammen“) wird u. a. von Auftragsstudien und Konsultationen bestimmt werden. Die rechtlichen Auswirkungen neuer Werbetechniken werden genauso untersucht werden wie die Auswirkung des erhöhten technologischen Fortschritts vor dem Hintergrund des Jugendschutzes und der öffentlichen Ordnung. In diesem Zusammenhang soll besonderes Augenmerk auf das Recht auf Abweichen vom Grundsatz des Ausstrahlungslandes gelegt werden. Die Kommission wird die Bestimmungen zum Recht auf Gegendarstellung in den Rundfunkmedien genauso überprüfen wie das neue Thema, das zurzeit über die Reichweite der Richtlinie hinausgeht, nämlich den Zugang zu Ausschnitten aus der Berichterstattung über Ereignisse, für die Exklusivrechte bestehen. Der Kontaktausschuss wird erheblich an der Umsetzung dieses Arbeitsprogramms beteiligt sein, und im Rahmen des Überarbeitungsprozesses könnten letztendlich einige seiner eigenen Befugnisse gestärkt werden. ■

Fernsehveranstaltern eine Höchstgrenze von vier Prozent des gesamten Gebührenertrags vor (entspricht heute 44 Mio. des Gesamtertrags von CHF 1,1 Mrd.). Wieviel Geld tatsächlich an den privaten Sektor fließt, hat jeweils der Bundesrat festzulegen. Heute erhalten die lokal-regionalen Veranstalter jährlich einen Gebührenanteil von rund CHF 12 Mio.

Der Entwurf verbessert auch die Rahmenbedingungen für private Veranstalter im Allgemeinen. Aufgehoben werden vor allem Vorschriften, welche schweizerische Anbieter gegenüber der ausländischen Konkurrenz benachteiligen. So werden etwa die Bestimmungen über die Unterbrecher- und die Alkoholwerbung gelockert. Erlaubt wird künftig in privaten Programmen Werbung für leichte Alkoholika (z. B. für Wein und Bier), nicht aber für gebranntes Wasser. Zudem wird den kommerziellen Veranstaltern der Marktzugang erleichtert. Eine Konzession braucht ein privater Veranstalter künftig nur noch für Programme, denen ein bevorzugter Zugang zu Frequenzen oder ein Anteil aus den Empfangsgebühren gewährt wird.

Damit den kommerziellen Programmveranstaltern ein Entfaltungsspielraum verbleibt, sieht die Botschaft einen gewissen Ausgleich zwischen der überwiegend gebührenfinanzierten SRG und den anderen schweizerischen Marktteilnehmern vor: Die SRG wird bei der Werbung stärker eingeschränkt als die privaten Veranstalter, und ihr Programmangebot hat sich in erster Linie auf die national-sprachregionale Ebene zu konzentrieren. Zurückhaltung ist ihr bei Zielgruppen- oder Spartenprogrammen und bei außerprogrammlichen Tätigkeiten auferlegt.

Ein wesentlicher Teil des Entwurfs befasst sich mit der fernmeldetechnischen Verbreitung der Radio- und Fernsehprogramme und berücksichtigt namentlich die Folgen der Digitalisierung. Rechnung getragen wird beispielsweise der zunehmenden Verschmelzung der bisher getrennten Bereiche des Rundfunks und der Telekommunikation (Konvergenz). In diesem Rahmen sorgt der Entwurf dafür, dass dem Rundfunk auch künftig genügend Frequenzen für die Verbreitung zur Verfügung stehen.

Der Verschmelzung von Rundfunk und Telekommunikation trägt auch die neue Behördenorganisation Rechnung. Für die Regulierung der beiden Bereiche soll künftig eine einzige, unabhängige Kommission zuständig sein, welche auch die bisherigen Funktionen der Kommunikationskommission (ComCom) und der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) übernimmt. Die heute von der UBI wahrgenommene Programmaufsicht sowie die Behandlung von Beschwerden gegen ausgestrahlte Sendun-

Oliver Sidler
Medialex

gen obliegt künftig einer eigenen Kammer mit selbständiger Entscheidungsbefugnis innerhalb der neuen Kommission. Das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) wird aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und führt die Geschäfte der Kommission. Diese Organisation folgt dem Modell der Wettbewerbskommission.

● **Bundesgesetz (Entwurf) über Radio und Fernsehen (RTVG) (Stand: 18. Dezember 2002), abrufbar unter:**

http://www.bakom.ch/imperia/md/content/deutsch/aktuel/rtv_g_kav_20_12_2002.pdf

● **Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 18. Dezember 2002, abrufbar unter**

<http://www.bakom.ch/imperia/md/content/deutsch/aktuel/14.pdf>

DE-FR-IT

DE – Verbreitung digitaler Programme im Kabelnetz setzt Zustimmung der Sender voraus

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit einem Berufungsurteil Ende des Jahres 2002 einen Rechtsstreit zwischen der Kabelnetzbetreiberin PrimaCom und dem Fernsehsender ProSieben entschieden. Das Gericht entsprach in allen Punkten dem Antrag des Fernsehsenders, durch den der PrimaCom untersagt werden sollte, Sendungen des Privatsenders ProSieben ohne vertragliche Vereinbarung ausschließlich digital in ihr Leipziger Kabelnetz einzuspeisen und zu verbreiten.

Im September 2000 hatte die PrimaCom (Betreiberin eines Breitbandkabelnetzes in Leipzig) das Programm von ProSieben nur noch digital eingespeist und dieses ihren Kunden im Rahmen eines gebührenpflichtigen digitalen Basispaketes angeboten. Dadurch konnte der Empfang des ProSieben-Programmes nicht mehr ohne einen entsprechenden Digital-Decoder, den die PrimaCom gegen ein zusätzliches Entgelt an ihre Kunden vermietet, erfolgen. Über dieses Vorgehen hatte die PrimaCom den Fernsehsender weder informiert, noch hatte sie im Vorfeld Verhandlungen mit ProSieben angestrebt.

Daraufhin klagte ProSieben beim Landgericht Leipzig auf Unterlassung der digitalen Weiterverbreitung und stützte seinen Antrag auf die §§ 97 Absatz 1, 87 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 4, 20 b Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Das Sendeunternehmen vertrat die Auffassung, dass die Beklagte zu einer digitalen Weiterverbreitung nicht berechtigt sei, da es an

Caroline Hilger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

● **Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. Oktober 2002, Aktenzeichen 14 U 2179/01**

DE

DK – Neues Hörfunk- und Fernsehgesetz

Am 1. Januar 2003 ist ein neues *Lov om radio- og fjernsynsvirksomhed* (dänisches Hörfunk- und Fernsehgesetz) in Kraft getreten (Gesetz Nr. 1052 vom 17. Dezember 2002). Das Gesetz stellt eine bedeutende Liberalisierung gegenüber dem vorhergehenden Gesetz dar.

Nach Kapitel 1 und 8 kann das Recht zur Ausübung der Rundfunkfähigkeit, also zur Bereitstellung von Diensten für die Öffentlichkeit, auf drei verschiedene Arten erlangt werden:

1) durch spezifische Genehmigung nach Maßgabe des Gesetzes, die nur nationalen öffentlich-rechtlichen Sendern erteilt wird (DR und TV2, einschließlich der regionalen TV2-Unternehmen);

2) durch eine Lizenz der Hörfunk- und Fernsehbehörde (eine solche Lizenz ist nach dem neuen Gesetz nur dann erforderlich, wenn die Übertragung über knappe Frequenzressourcen erfolgen soll) und

3) durch Registrierung durch die Hörfunk- und Fernsehbehörde.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Ausstrahlung und

Das Gesetzesprojekt sieht zahlreiche weitere Neuerungen vor. So schafft es Instrumente gegen die Medienkonzentration, ändert das Aufsichtsverfahren (u. a. durch die Einführung von Verwaltungsanktionen) und baut den Rechtsschutz für die Veranstalter aus. Daneben enthält es beispielsweise neue Vorschriften über den Schutz von Minderjährigen, über die Aufbereitung von Sendungen für hör- und sehbehinderte Menschen, über die Berücksichtigung des schweizerischen Musik- und Filmschaffens durch die SRG, über die Publikumsforschung, über die Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen in Bergregionen, über die Erhebung der Empfangsgebühren sowie über den Zugang der Programmveranstalter (und damit des Publikums) zu öffentlichen Ereignissen.

Die Botschaft wird nun vom Parlament behandelt. Als nächster Schritt im Gesetzgebungsverfahren ist die Vorbereitung durch die zuständige Parlamentskommission vorgesehen. Mit einer Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht vor 2005 zu rechnen. ■

einer hierfür nach § 87 Absatz 4 UrhG erforderlichen Vereinbarung zwischen den Parteien fehle. ProSieben habe lediglich die analoge Weiterverbreitung geduldet, worin aber keine konkludente Genehmigung der digitalen Weiterverbreitung zu sehen sei, wie die beklagte PrimaCom ihrerseits vorbrachte. Abgesehen davon sei ProSieben auch dazu berechtigt, den Abschluss eines Vertrages nach § 87 Absatz 4 abzulehnen, da mit der digitalisierten Weiterverbreitung eine Reichweitenbeschränkung des Programmes einher gehe, die sich auf die Werbefinanzierung des Senders auswirke. Zudem verfüge ProSieben nur in begrenztem Umfang über Pay-TV-Rechte an seinem Programm.

Nachdem das Landgericht Leipzig in erster Instanz die Klage mangels Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen hatte, erhob ProSieben vor dem Oberlandesgericht Dresden Berufung.

Das Oberlandesgericht stellte die Zulässigkeit der Klage fest und sah sie darüber hinaus als begründet an. Eine Kabelweiterverbreitung setze einen Vertrag nach § 87 Absatz 4 grundsätzlich voraus. Der in dieser Vorschrift angeordnete Kontrahierungszwang begründe für die beklagte PrimaCom auch keinen Anspruch auf Einräumung eines Weiterverbreitungsrechts gemäß § 20 UrhG, sondern lediglich einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Weiterverbreitung zu angemessenen Bedingungen. Zur Frage, ob das Sendeunternehmen zur Ablehnung eines solchen Vertrages berechtigt sei, nahm das Oberlandesgericht jedoch nicht Stellung, sondern verwies diesbezüglich auf die Zuständigkeit der Schiedsstelle nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, da die Klärung dieser Frage eine besondere Sachkunde erfordere. ■

der Verbreitung von Programmen (Kapitel 2). Die Verbreitung in Kabelnetzen erfordert keine Lizenz oder Registrierung durch die Hörfunk- und Fernsehbehörde. Die Verbreitung in Kabelnetzen muss auf jeden Fall unverändert und gleichzeitig mit der aktuellen Ausstrahlung oder Übertragung stattfinden. Außerdem sind die Eigentümer von Kabelnetzen verpflichtet sicherzustellen, dass die Hörfunk- und Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Sender über das Kabelnetz verbreitet werden (Weiterverbreitungspflicht).

Das neue Gesetz enthält darüber hinaus den übergreifenden rechtlichen Rahmen für die Verbreitung über ein geplantes digitales terrestrisches Netz. Dem Gesetz zufolge ist für die Verbreitung von Programmen über die zukünftige digitale Plattform eine Lizenz der Hörfunk- und Fernsehbehörde erforderlich. Die Lizenz wird im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben, die im Frühjahr 2003 stattfinden soll.

Die Kapitel 3–6 betreffen öffentlich-rechtliche Aktivitäten, die Struktur der öffentlich-rechtlichen Institutionen (DR, TV2 und die regionalen TV2-Gesellschaften) und bestimmte öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Inhaber der vierten und fünften nationalen Hörfunkprogramme (die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben

werden). Die nationalen öffentlich-rechtlichen Anstalten müssen eine inhaltliche Grundversorgung für die gesamte dänische Öffentlichkeit über Hörfunk und Fernsehen, Internet oder ähnliche elektronische Plattformen gewährleisten. Die öffentlich-rechtlichen Inhalte müssen auf Qualität, Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit gerichtet sein. Bei der Programmplanung sind Informations- und Meinungsfreiheit von höchster Bedeutung. Nach dem neuen Gesetz werden detailliertere Bestimmungen zum Inhalt der Grundversorgungspflicht in jährlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalten und dem Staat festgelegt. Außerdem führt das neue Gesetz gewisse organisatorische Änderungen in der Führung der öffentlich-rechtlichen Anstalten ein und bestimmt, dass die Gesamtverantwortung für das Programm beim Vorstand liegt.

Gemäß Kapitel 7 hat die vom Kultusminister eingerichtete Hörfunk- und Fernsehbehörde verschiedene Verwaltungsauf-

Soren
Sandfeld Jakobsen
Juristisches Institut
Copenhagen
Business School

• **Lov om radio- og fjernsynsvirksomhed - Lov nr. 1052 af 17/12 2002 (Gesetz Nr. 1052 vom 17. Dezember 2002 über Hörfunk und Fernsehen), abrufbar unter:**
<http://www.kum.dk/sw5345.asp>

DA

ES – Urteil des obersten Gerichtshofs über die Verwendung der katalanischen Sprache durch öffentlich-rechtliche Sender

Eine katalanische Vereinigung zum Schutz der spanischen Sprache hat kürzlich beim spanischen Obersten Gerichtshof Verfassungsklage dagegen erhoben, dass das katalanische öffentlich-rechtliche Fernsehen beinahe sein gesamtes Programm in katalanischer Sprache sendet. Der Kläger argumentierte, dass die Amtssprache im gesamten Staatsgebiet Spanisch sei und dass die Bewohner Kataloniens, die kein

Alberto
Pérez Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

• **Sentencia del Tribunal Supremo, Sala 3ª, Sección 7ª, de 7 de octubre de 2002 (Urteil des obersten Gerichtshofs, dritte Kammer, siebte Sektion, vom 7. Oktober 2002)**

ES

ES – Änderung einer Reihe von Medienrechtsbestimmungen

Im Dezember 2002 billigten die spanischen Behörden eine Reihe von Bestimmungen, die teilweise einige bestehende medienrechtliche Normen des Landes abändern. Am 30. Dezember 2002 verabschiedete das spanische Parlament das *Ley de Medidas fiscales, administrativas y del orden social* (Gesetz 53/2002 über Besteuerung, Verwaltungsbestimmungen und Sozialangelegenheiten).

Ein Gesetz über Besteuerung, Verwaltungsbestimmungen und Sozialangelegenheiten („Sondermaßnahmegesetz“) wird jedes Jahr zusammen mit dem Haushaltsgesetz verabschiedet. Hauptziel des Sondermaßnahmegesetzes ist die Einführung von Änderungen in bestehende Bestimmungen, es dient somit als „Sammler“ für Änderungen. Das diesjährige Sondermaßnahmegesetz ändert zum Beispiel über vierzig verschiedene Gesetze, unter anderem:

1) Gesetz 41/1995 über das terrestrische Lokalfernsehen

Gemäß diesen neuen Gesetzesänderungen ist terrestrisches Lokalfernsehen ausschließlich in Digitaltechnik auszustrahlen. Diese Entscheidung war relativ umstritten, da landesweites terrestrisches Digitalfernsehen bislang nicht erfolgreich war und so gut wie keiner der Haushalte über die nötigen Einrichtungen verfügt, um ein derartiges Signal zu empfangen. Terrestrisches Lokalfernsehen wird aus Werbeeinnahmen finanziert, so dass angesichts der Tatsache, dass es in absehbarer Zeit fast keine potentiellen Zuschauer für lokales DTTV

gaben, unter anderem die Begutachtung von Anträgen auf die Genehmigung zur Bereitstellung von Programmdiensten, Entscheidungsfindung und Aufsicht in Angelegenheiten, die das Gesetz betreffen (diese Entscheidungen sind endgültige Verwaltungsentscheidungen), sowie die Beratung des Kulturministers.

Das neue Gesetz sieht eine weitreichende Liberalisierung des Zugangs zur Bereitstellung lokaler Hörfunk- und Fernsehdienste vor (Kapitel 9). Die Anforderungen an die geografische und organisatorische Zugehörigkeit der lokalen Hörfunk- und Fernsehsender zu dem betreffenden Ort wurden aufgehoben. Ebenso wurden die bestehenden Restriktionen im Hinblick auf die Vernetzung (die gleichzeitige Übertragung von Programmen durch verschiedene Lokal-sender) abgeschafft.

Wie bisher werden die öffentlich-rechtlichen Aktivitäten durch jährliche Gebühren auf Radiogeräte und Fernsehempfänger finanziert (Kapitel 10). Diese Gebühren werden von *Danmarks Radio (DR)* eingezogen.

In Kapitel 11 wurden die Beschränkungen bei Werbung und Programmsponsoring gelockert, um die dänischen Regelungen mit den in der europäischen Fernsehrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen zu harmonisieren. So ist es nach dem neuen Gesetz gestattet, Programme durch Werbepausen zu unterbrechen, sofern es sich um ein Sportprogramm, eine Theateraufführung oder ähnliche Programme mit „natürlichen“ Pausen vor einem Live-Publikum handelt. Außerdem wurden die bisherigen Werbeverbote für pharmazeutische Produkte und alkoholische Getränke aufgehoben. ■

Katalanisch sprechen, von der katalanischen Verwaltung diskriminiert würden.

Der Oberste Gerichtshof lehnte die Klage ab und unterstrich, dass die meisten Fernsehsender, die in Katalonien empfangen werden können, auf Spanisch senden und dass es daher gerechtfertigt und angemessen sei, wenn katalanische Behörden Maßnahmen unternehmen, um die Verwendung der katalanischen Sprache zu fördern. Die spanische Verfassung lege fest, dass die anderen in Spanien gesprochenen Sprachen (Katalanisch, Galizisch und Baskisch) in den entsprechenden Autonomen Gemeinschaften auch Amtssprachen seien und Katalanisch daher neben Spanisch die Amtssprache der Autonomen Gemeinschaft Katalonien sei. Der Oberste Gerichtshof unterstrich, dass die spanische Verfassung den klaren Auftrag an die Behörden enthält, die Verwendung aller Amtssprachen Spaniens zu fördern. ■

geben wird, die neue Gesetzgebung von den bestehenden lokalen Fernsehveranstaltern auf das Schärfste abgelehnt wurde. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass diese Rundfunkveranstalter ohne Lizenz arbeiten und dass die wenigen, die legal senden, dazu nur vorübergehend, nämlich bis zur Schaffung einer neuen Rahmenregelung, berechtigt waren.

Gemäß der neuen Gesetzgebung werden nur solche Städte oder Städteverbände die Erlaubnis für lokale terrestrische Digitalfernsehsender erhalten, die gewisse Anforderungen hinsichtlich der Einwohnerzahl erfüllen. Die Regierung muss einen Technikplan für terrestrisches Lokalfernsehen verabschieden, mit dem festgelegt wird, welche Multiplexe zur Verfügung stehen. Jeder dieser Multiplexe kann mindestens vier terrestrische Digitalfernsehprogramme tragen. Nach der Verabschiedung dieses Technikplans müssen die Autonomen Gemeinschaften die Konzessionen für die Bereitstellung des Dienstes in weniger als acht Monaten erteilen. Einige Autonome Gemeinschaften beklagten, die neue nationale Gesetzgebung beschränke ihre Vollmachten zur Regulierung dieses Dienstes zu sehr. Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass alle diese Maßnahmen erforderlich sind, um den Übergang vom analogen zum digitalen terrestrischen Fernsehen voranzubringen.

2) Gesetz 10/1988 über das Privatfernsehen

Die neuen Änderungen betreffen in erster Linie Eigentumsbeschränkungen für Konzessionsinhaber für terrestrisches Fernsehen. Es ist nun nicht mehr länger verboten, über 49 % des Aktienkapitals eines einzelnen Lizenzinhabers zu halten. Unternehmen, die jedoch Anteile an Konzessionsinhabern für landesweites terrestrisches Fernsehen

Alberto Pérez Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

halten, dürfen keine Anteile an irgendeinem anderen Fernsehkonzessionsinhaber halten, gleich welche Reichweite dieser hat. Dies bedeutet, dass ein Unternehmen nicht mehr gleichzeitig Anteile an einem Konzessionsinhaber für landesweites Fernsehen und an Konzessionsinhabern für regionalen oder lokales Fernsehen halten kann.

Unternehmen, die eine Beteiligung an regionalen oder lokalen Konzessionsinhabern besitzen, können sich nicht an

• **Artículos 107** [modificación de la Ley 12/1997, de Liberalización de las Telecomunicaciones], **109** [modificación de la Ley 41/1995, de Televisión Local Por Ondas Terrestres], **110** [modificación del artículo 19 de la Ley 10/1988, de Televisión Privada], **111** [modificación de la Ley 10/1988, de Televisión Privada - régimen transitorio de aplicación de incompatibilidades], **112** [modificación del artículo 17.1.b de la Ley 10/1988, de Televisión Privada], **113** [modificación del artículo 24.2 de la Ley 10/1988, de Televisión Privada] y **114** [modificación de la Ley 31/1987, de Ordenación de las Telecomunicaciones, en relación con la radiodifusión sonora] de la Ley 53/2002, de 30 de diciembre, de medidas fiscales, administrativas y del orden social, B.O.E. n. 313, 31.12.1999, pp. 46169 y ss. (Artikel 107 [Änderung zum Gesetz 12/1997 über die Liberalisierung des Telekommunikationswesens], 108 [Änderung zum Gesetz 41/1995 über terrestrisches Lokalfernsehen], 109, 110, 111, 112 und 113 [Änderungen zum Gesetz 10/1988 über Privatfernsehen] und 114 [Änderung zum Gesetz 31/1987 über das Telekommunikationswesen] des Gesetzes 53/2002 über Besteuerung, Verwaltungsbestimmungen und Sozialangelegenheiten vom 30. Dezember 2002, B.O.E. Nr. 313, 31. Dezember 2002, S. 46169 ff.), abrufbar unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/153-2002.html

• **Artículo 92** [modificación de la Ley 2/2000, de 4 de mayo, del Consejo Audiovisual de Cataluña] de la Ley de Cataluña 31/2002, de 30 de diciembre, de medidas fiscales y administrativas, Diario Oficial de la Generalitat de Cataluña n. 3791, de 31.12.2002, p. 23187 (Artikel 92 [Änderung zum Gesetz 2/2000 über den katalonischen audiovisuellen Rat] des Gesetzes 31/2002 über Besteuerung, Verwaltungsbestimmungen und Sozialangelegenheiten vom 30. Dezember 2002, Katalonisches Amtsblatt vom 31. Dezember 2002, S. 23187), abrufbar unter: http://www.gencat.es/diari_c/3791/02358100.htm

ES

FR – Wettbewerbsrat entzieht Canal+ die Fernsehübertragungsrechte für die ersten Fußballliga

Per Entscheidung vom 23. Januar 2003 hat der *Conseil de la concurrence* (Wettbewerbsrat) Canal+ vorläufig die Fernsehübertragungsrechte für die Meisterschaftsspiele der ersten Fußballliga für die Saison 2004-2007 entzogen. Dieser Beschluss erfolgte nach einer Klage wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung von Seiten des Konkurrenten TPS gegen die *Ligue de football professionnelle* (Profifußballliga - LFP) und die Gesellschaft Canal+. TPS hatte geklagt, nachdem am 14. Dezember 2002 die exklusiven Übertragungsrechte von der Liga an Canal+ für eine Rekordsumme in Höhe von EUR 480 Mio. pro Jahr übertragen worden waren.

Vor einer Untersuchung des Antrags von TPS auf vorsorgliche Maßnahmen entschied der Wettbewerbsrat zunächst über die grundsätzliche Zulässigkeit der Anrufung und bestätigte das Vorhandensein von Elementen, die eine Fortsetzung der Untersuchungen rechtfertigten. So hob der Rat hervor, regelmäßige Fußballspiele zeichneten sich dadurch aus, dass die Fernsehzuschauer dauerhaft interessiert seien und somit auch auf Dauer an einen Sender gebunden werden könnten. Insofern seien die betroffenen Fernsehübertragungsrechte als ein gesonderter Markt anzusehen. Angesichts des speziellen Charakters der französischen Meisterschaftsspiele der ersten Liga schloss der Wettbewerbsrat zudem nicht aus, dass es einen noch enger zu fassenden Markt gebe, der sich auf die Spielübertragungsrechte dieser Meisterschaft beschränke. Genauso wenig sei auszuschließen, dass die LFP in einer marktbeherrschenden Position mit Blick auf diese Märkte der Fußballübertragungsrechte im Fernsehen, noch dass Canal+ in einer marktbeherrschenden Position im Bereich des Pay-TV sei (siehe Rechtsprechung Canal+ gegen TPS und Multivision mit Beschluss des Obersten

Amélie Blocman
Légipresse

• **Wettbewerbsrat, Beschluss Nr. 03-MC-01 vom 23. Januar 2003 bezüglich der Anrufung und des Antrags der Gesellschaft TPS auf vorsorgliche Maßnahmen**, abrufbar unter: <http://www.finances.gouv.fr/reglementation/avis/conseilconcurrence/03mc01.htm>

FR

anderen Fernsehkonzessionsinhabern in sich überschneidenden Gebieten betätigen. Diese Unternehmen können Anteile an Konzessionsinhabern halten, die ihre Dienste in sich nicht überschneidenden Gebieten anbieten, solange die Bevölkerungsgesamtheit, die von ihren Diensten erreicht wird, nicht die per Verordnung festzulegenden Grenzen übersteigt.

Die neuen Bestimmungen beinhalten eine Übergangsklausel, in der festgelegt ist, dass Unternehmen, die die neuen Eigentumsbeschränkungen nicht erfüllen, ein Jahr Zeit haben, um diese Verstöße abzustellen.

Das Sondermaßnahmengesetz 2003 ändert unter anderem auch Artikel 1 des Gesetzes 12/1997 über die Liberalisierung des Telekommunikationswesens (welches die Vollmachten der Kommission für den Telekommunikationsmarkt festlegt, die über einige Zuständigkeiten hinsichtlich des audiovisuellen Marktes verfügt – siehe IRIS 1997-8: 11) und das Gesetz 31/1987 über das Telekommunikationswesen (welches den Hörfunk regelt).

Die katalonische Regierung hat ebenfalls ein Sondermaßnahmengesetz erlassen, um eine Änderung in das katalonische Gesetz 2/2000 einzufügen, welches den *Consell Audiovisual de Catalunya* (Katalonischer Audiovisueller Rat, CAC – siehe IRIS 2000-6: 7) regelt. Diese neue Änderung verleiht dem CAC die ausdrückliche Befugnis, Rundfunkveranstalter mit Sanktionen zu belegen, die seiner Aufforderung nach Auskunft nicht genügend nachkommen.

Die Sondermaßnahmengesetze, welche seit Mitte der 90er-Jahre von sozialistischen wie konservativen Regierungen gleichermaßen genutzt wurden, sind von vielen Fachleuten wegen ihrer Heterogenität und mangelnden Transparenz sowie wegen der unzureichenden Erörterung, die der Verabschiedung dieser Gesetze vorausgeht, kritisiert worden: jedes Jahr wird die Vorlage zum Sondermaßnahmengesetz üblicherweise im September/Oktobre gemeinsam mit der Haushaltsvorlage eingebracht, wobei beide Vorlagen für gewöhnlich vor Ende des Jahres verabschiedet werden. ■

Revisionsgerichts vom 30. Mai 2000 - IRIS 1999-2: 7; IRIS 1999-7: 8; IRIS 2000-6: 7).

Der Rat kann bei der aktuellen Aktenlage und dem momentanen Stand der Ermittlungen zudem nicht ausschließen, dass die Fernsehübertragungsrechte für die Meisterschaft der 1. Liga ein Schlüsselement darstellen, was die Entwicklung des Pay-TV angeht und dass die Erteilung von Exklusivrechten an Canal+, einem Betreiber auf dem Pay-TV-Markt mit marktbeherrschender Stellung, nicht einschränkende Konsequenzen auf den Wettbewerb habe. Hinzu kommt, dass Canal+ bei diesem Angebot für die einzelnen Spielübertragungen relativ geringfügige Beträge, jedoch eine hohe Prämie für das Exklusivübertragungsrecht zahlt. Dies könne als Angebot gewertet werden, mit dem der Konkurrent TPS ausgeschaltet werden solle. Diese Elemente gilt es somit bei der Überprüfung der betreffenden Unterlagen zu untersuchen.

In unmittelbarer Zukunft würde die Erteilung der Exklusivrechte für die Übertragung der Meisterschaft der ersten Liga, sofern sie von der Öffentlichkeit als endgültig erachtet werden würde, die Vermarktungsvoraussetzungen für Abonnements von TPS beeinträchtigen. Zudem könnten sich die Finanzierungskosten der Exklusivrechte für Canal+ in einer Erhöhung der Abonnementspreise niederschlagen. Die vorsorglichen Maßnahmen sind somit gerechtfertigt, da eine unmittelbare und schwere Schädigung des klagenden Unternehmens sowie der Verbraucherinteressen im betroffenen Bereich zu befürchten sind. Aus diesem Grunde hat der Wettbewerbsrat noch vor dem Urteil zur Hauptsache, das wohl kaum innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen wird, Canal+ die Fernsehübertragungsrechte mit Blick auf die Meisterschaft der ersten Fußballliga für die Saison 2004-2007 vorläufig entzogen. Der Sender darf zudem den Bewilligungsbescheid der LFP nicht als endgültig darstellen, da hier die Möglichkeit bestünde, mit Blick auf neue Kunden Werbung zu machen. Obwohl mit einem entsprechenden Einspruch keinerlei aufschiebende Wirkung erzielt werden kann, hat Canal+ unverzüglich Rechtsmittel eingelegt. Die LFP muss sich ihrerseits nun am 31. Januar zu einer neuen Angebotsausschreibung versammeln. ■

FR – Sender ändern ihre Programme: Der CSA schreitet ein

Nach einer Welle von Programmänderungen von Seiten der französischen Fernsehsender *M6*, *France 2* und *TF1* in den vergangenen Tagen sah sich der *Conseil supérieur de l'audio-visuel* (Rundfunk- und Fernsehrat - *CSA*) genötigt, besagte Sender zur Ordnung zu rufen. Die Angelegenheit hatte damit begonnen, dass sowohl *M6* als auch *France 2* beschlossen hatten, am 1. Februar um 20.55 Uhr ihre neuen Sendungen „*Permis de conduire : le grand test*“ (Führerschein: der große Test) und „*Code de la route : le grand examen*“ (Straßenverkehrsordnung: die große Prüfung), in denen die Fernsehzuschauer ihre Kenntnisse zur Straßenverkehrsordnung testen können, auszustrahlen. Am 15. Januar beschloss *M6*, die Ausstrahlung seiner Sendung auf Freitag, den 31. Januar, vorzulegen. Um selbst als erster auszustrahlen, verlegte *France 2* seine Sendung daraufhin auf den 28. Januar, den Tag, an dem *TF1* die Ausstrahlung der Abendveranstaltung „*Qui veut gagner des millions*“, das Pendant zum deutschen „Wer wird Millionär“, geplant hatte. *TF1* verlegte diese Sendung daraufhin auf den 4. Februar. Am folgenden Tag nahm *M6* erneut eine Programmänderung vor und verlegte seinen „*Grand test*“ auf Samstag, den 15. Januar. Damit missachtete der Sender jedoch die in Artikel 28 der Vereinbarung mit

Amélie Blocman
Légipresse

● Mitteilung Nr. 520 des CSA vom 21. Januar 2003, abrufbar unter:
http://www.csa.fr/actualite/communiqués/communiqués_detail.php?id=11078

FR

GB – BSKyB vom Vorwurf des Wettbewerbsverstößes bei Sport- und Film-Premiumkanälen freigesprochen

Vor einem Jahr hatte das *Office of Fair Trading* (die britische Wettbewerbsbehörde) als vorläufiges Untersuchungsergebnis bekannt gegeben, dass es vermutlich einen Verstoß von *BSkyB* gegen das Wettbewerbsgesetz von 1998 feststellen werde (siehe IRIS 2002-2: 11). Nun hat die Behörde eine endgültige Entscheidung getroffen, die *BSkyB* von jeder Verletzung dieses Gesetzes freispricht.

Kapitel II des Gesetzes verbietet den Missbrauch einer beherrschenden Stellung beinahe gleichlautend mit Art. 82 des EG-Vertrags. Die Untersuchungen gingen auf Befürchtungen zurück, dass *BSkyB* seine Vormachtstellung im Bereich der Pay-TV-Premiumkanäle missbrauche, um den Wettbewerb mit konkurrierenden Anbietern zugunsten des eigenen Satellitenverbreitungssystems zu verzerrern. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass *BSkyB* im Großhandel für

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● „*BSkyB: The outcome of the OFT's Competition Act investigation*“ (*BSkyB: Das Ergebnis der Untersuchungen durch das OFT zum Wettbewerbsgesetz*), *Office of Fair Trading, OFT 623*, Dezember 2002, abrufbar unter:
<http://www.offt.gov.uk/NR/rdonlyres/eccbuc6zrd63s6blscvfc7ggaeyrl3lhvajdl6o4dztzap4ffxlcn5jaxvgszt7prv5fufhfgkfn5lthpqmrg2kc37a/oft623.pdf>

● *BSkyB investigation: alleged infringement of the Chapter II prohibition* (*BSkyB-Untersuchung: behaupteter Verstoß gegen das Verbot in Kapitel II*), abrufbar unter:
<http://www.offt.gov.uk/Business/Competition+Act/Decisions/BSkyB.htm>

HR – Endgültiger Entwurf des Gesetzes über den kroatischen Rundfunk an kroatisches Parlament übermittelt

Am 23. Januar billigte die kroatische Regierung den endgültigen Entwurf des neuen Gesetzes über den *Hrvatska Radiotelevizija* (kroatischer Rundfunk - *HRT*) und übermittelte ihn an das kroatische Parlament (ausführliche Beschreibung der Organisationsstrukturen: siehe IRIS 2003-1: 10).

Der *HRT* erhält die gesetzliche Auflage, mehr als 55 % seines Programms mit Dokumentationen und anderen Beiträ-

dem *CSA* vorgesehenen Fristen für Programmänderungen. Hier heißt es: „Die Gesellschaft gibt ihre Programme spätestens 18 Tage vor der Erstaussstrahlung ihres Programms für die betreffende Woche bekannt. Sie verpflichtet sich, die Sendezeiten innerhalb einer Frist von 14 Tagen, den Ausstrahlungstag eingerechnet, nicht mehr zu verändern, es sei denn, spezielle Gründe rechtfertigen dies - etwa Sportereignisse oder außergewöhnliche Umstände wie ein neues, aktuelles Ereignis, Probleme bei der Wahrung der im *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - *CPI*) vorgesehenen Rechte, ein Gerichtsurteil, ein technischer Zwischenfall, eindeutiges Interesse der Öffentlichkeit, das in Absprache mit den anderen betroffenen Sendern festgestellt wird, oder zu niedrige Einschaltquoten bei den ersten Folgen einer Programmreihe oder -serie“. Der Sender rechtfertigte seine jüngste Programmänderung mit der Notwendigkeit, sein Recht auf geistiges Eigentum mit Blick auf die neue Sendung wahren zu müssen - *France 2* hingegen wandte sich in dieser Frage an den *CSA*. Nach Überprüfung der Frage auf ihrer Vollversammlung am 21. Januar mahnte die Regulierungsbehörde die „Notwendigkeit eines lautereren Wettbewerbs unter den Sendern und eine verlässliche Information der Fernsehzuschauer“ an. Der *CSA* forderte die einzelnen Sender schriftlich auf, die Sendezeiten, so wie sie ursprünglich für den Januar angekündigt worden waren, einzuhalten. Für den Abend des 1. Februars, der den Stein ins Rollen gebracht hatte, wies der Rat die betroffenen Sender allerdings auf die Möglichkeit hin, in gemeinsamer Absprache und unter Rücksichtnahme auf die Öffentlichkeit, die für diesen Tag ursprünglich geplanten Sendezeiten abzuändern, da ansonsten auf zwei Kanälen thematisch sehr ähnliche Sendungen ausgestrahlt würden. Statt den Streit beizulegen, verklagte *M6 France 2* und beschuldigt den Sender, seinen „*Grand test*“ nachgeahmt zu haben. *M6* und fordert EUR 1,5 Mio. an Schadensersatzleistungen. Eine Angelegenheit, die noch lange nicht ausgestanden scheint... ■

die Belieferung von Sport- und Film-Premiumkanälen eine marktbeherrschende Stellung besitzt. Wettbewerber hatten sich beklagt, dass diese beherrschende Stellung durch Druck auf die Margen missbraucht worden sei, also durch den Verkauf des Produkts an Verbreiter zu einem Preis, der diesen keine ausreichende Gewinnspanne mehr ermöglicht habe, selbst wenn sie ebenso effizient gewesen wären wie das vertikal integrierte Geschäft von *BSkyB* selbst. Das Ergebnis der behördlichen Analyse war nicht eindeutig und reichte daher zur Feststellung eines Gesetzesverstößes nicht aus.

Es wurden auch Beschwerden vorgebracht, nach denen *BSkyB* seine beherrschende Stellung durch eine „gemischte Bündelung“ von Kanälen missbrauche, also durch die Zusammenstellung verschiedener Produkte zu vergünstigten Preisen. Da die Behörde keinen Beleg dafür fand, dass die Preise unter den inkrementalen Kosten lagen oder eine Marktabschottung gegenüber Wettbewerbern vorlag, wurde auch dieser Vorwurf zurückgewiesen.

Ferner wurde *BSkyB* auch beschuldigt, Weiterverbreitern wettbewerbswidrige Preisnachlässe gewährt zu haben, die sich nach der Höhe des Absatzes der Kanäle an Endverbraucher richteten. Die Behörde stellte fest, dass Preisnachlässe wohl kaum den Wettbewerb stören oder andere Kanalanbieter vom Markt ausschließen. Insgesamt lautete die Entscheidung somit, dass keine Verletzung des Wettbewerbsrechts durch *BSkyB* vorliegt. ■

gen in kroatischer Sprache zu bestücken. Mindestens 50 % des verbleibenden Sendematerials muss europäischer Herkunft sein. Ferner soll der *HRT* mindestens 10 % seines gesamten Fernsehprogramms von unabhängigen Produzenten beziehen. Der Anteil von Werbespots in den Programmen des *HRT* darf 9 Minuten pro Stunde nicht übersteigen. Die Ausstrahlung von zwei oder mehreren Werbespots (Werbeblöcke) ist nur zwischen den Programmen erlaubt. Die Unterbrechung von Spiel- und Fernsehfilmen durch Werbung ist nicht zulässig. Jeder kroatische Haushalt mit Radio- und Fernsehanschluss hat an den *HRT* eine Gebühr in Höhe von 1,5 % des durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens der

Krešimir Macan
Kroatischer
Rundfunk (HRT)

Angestellten in der Republik Kroatien zu entrichten, das anhand der statistischen Angaben für das Vorjahr ermittelt

● **Nacrt konačnog prijedloga Zakona o Hrvatskoj radioteleviziji (endgültiger Entwurf des Gesetzes über den kroatischen Rundfunk) vom 23. Januar 2003, abrufbar unter:**
http://www.vlada.hr/Download/2003/01/23/NACRT_KONACNOG_PRIJEDLOGA_ZAKON_A_O_HRT.htm

HR

IE – Religiöse Werbung

Die Frage von religiöser Werbung in Radio und Fernsehen kam in Irland Ende 2002 erneut auf. Ironischerweise geschah dies, als eine Anhörung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Rechtsfall Roy Murphy (siehe IRIS 1998-1: 6 und IRIS 1998-7: 9) anhängig war. Die Anhörung in diesem Fall, in dem es um einen Werbespot für die Vorführung eines Videos über die Auferstehung ging, fand im November 2002 statt; das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird für Februar 2003 erwartet. Das Verbot von religiöser Werbung war Bestandteil früherer Rundfunkgesetzgebung, wurde jedoch im Rundfunkgesetz von 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9 und IRIS 2001-7: 9) leicht abgewandelt. Die Abwandlung resultierte aus dem Fall Roy Murphy und einem weiteren Vorfall, der die Zurückweisung einer Werbung für die *Irish Catholic* (Irische Katholische Zeitung) betraf. Abschnitt 65 des Gesetzes von 2001 besagt, dass nichts in den bestehenden Bestimmungen (s. 20 (4) des *Broadcasting Authority Act* (Rundfunkbehördengesetz) von 1960 und s. 10 (3) des *Radio and Television Act* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) von 1988) „als Hinderung für die Ausstrahlung einer Ankündigung der Tatsache ausgelegt werden darf, (a) dass eine bestimmte religiöse Zeitung, Zeitschrift oder ein religiöses Periodikum zum Verkauf oder zur Lieferung vorrätig ist, oder (b) dass irgendein Ereignis oder irgendeine Zeremonie, die mit einer bestimmten Religion in Zusammenhang steht, stattfinden wird, solange der Inhalt

Marie McGonagle
Faculty of Law
National University
of Ireland, Galway

● **„Broadcasters advised not to air adverts“ (Rundfunkveranstalter angewiesen, Werbespots nicht auszustrahlen), „RTE refuses to show adverts for religious group“, (RTE lehnt Ausstrahlung von Werbung für religiöse Gruppe ab), *The Irish Times*, 20. September 2002**

● **„RTE not compelled to run trust ads“ (RTE nicht zur Ausstrahlung von Trust-Werbespots gezwungen), „Religious campaign refused order on TV adverts“ (Religiöse Kampagne weist Anordnung zu TV-Werbung zurück), *The Irish Times*, 24. September 2002, alle erhältlich im Archiv (nur für Abonnenten) der *Irish Times* at: <http://www.ireland.com>**

● **Rundfunkgesetz 2001, abrufbar unter: <http://193.120.124.98/ZZA4Y2001.html>**

LT – Entwicklungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen

Der neue Intendant des lettischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens hat bestimmte strukturelle und programmliche Veränderungen veranlasst, die 2003 in Kraft treten sollen. Dieser Schritt hat die Diskussion über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu entfacht.

Das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Lettland unterhält zwei Sender, die umbenannt worden sind (in *LTV1* und *LTV7*) und sich nach der Reform durch klarer definierte Programme vollständig ergänzen sollen. *LTV1* soll ein nationaler Sender mit Vollprogramm werden, während *LTV7* Sportsendungen und Programme für Minderheiten ausstrahlen soll. Aufgrund der großen russischsprachigen Minderheit in Lettland wurde auf *LTV7* von täglich 20.15 bis 22.15 Uhr eine Programmleiste eingerichtet, die aktuellen Sendungen und Filmen in russischer Sprache vorbehalten ist. Verändert wurde außerdem die Ausstrahlungszeit: *LTV1* sendet künftig durchschnittlich 16 Stunden täglich (d. h. ohne die bisher übliche Unterbrechung zur Tagesmitte), *LTV7* 7,5 Stunden werktags und 16 Stunden am Wochenende.

Wie der neue *LTV*-Intendant bekannt gab, dürften diese Neuausrichtungen eine Aufstockung der Finanzmittel erforderlich machen. Derzeit beträgt der *LTV*-Haushalt ca. EUR 12 Mio. (davon stammen rund 7 Mio. aus dem Staatshaushalt

Lelda Ozola
MEDIA Desk, Lettland

wurde. 3 % des gesamten Gebührenaufkommens sollen in den durch dieses Gesetz begründeten Fonds zur Förderung von Pluralismus und Medienfreiheit fließen, der die Finanzmittel gemäß seinen spezifischen, gesetzlich verankerten Rechtsbefugnissen verteilt.

Das Gesetz über den kroatischen Rundfunk wird wahrscheinlich in der zweiten Februarwoche verabschiedet. Innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes dürfte der derzeitige *HRT*-Rat die Wahl neuer Ratsmitglieder bekanntgeben. In der Übergangszeit wird der derzeitige Intendant des *HTR* mit allen im neuen Gesetz verankerten Befugnissen kommissarisch im Amt bleiben und vorläufige Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Redaktionsleiter benennen. ■

der Ankündigung nicht die Vorzüge oder die Zugehörigkeit zu einem beliebigen religiösen Glauben oder einer Überzeugung oder den Beitritt zu einer Religion oder einer religiösen Organisation betrifft.

In der Folge dieser Änderung akzeptierte *Radio Telefís Éireann* (der nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter – *RTE*) anfänglich Werbespots für eine Kampagne mit dem Titel „*Power to Change*“, die von prominenten Geschäftsleuten unterstützt wurde. Die Kampagne war interkonfessionell und wurde von den vier großen christlichen Kirchen in Irland unterstützt. Der Inhalt der Werbespots wurde eher als spirituell denn als religiös bezeichnet. Ein Reihe von bekannten nationalen und internationalen Größen trat darin zur Förderung der Religion auf. *RTE* entzog in der Folge auf juristischen Rat hin seine Zustimmung. Man war der Ansicht, die Werbespots verstießen gegen s. 65 des Rundfunkgesetzes von 2001 in dem Sinne, dass sie nicht nur eine Ankündigung von religiösen Veranstaltungen (oder Zeitungen, Zeitschriften oder Periodika) waren, sondern auch ein Überzeugungselement beinhalteten. Die Werbespots forderten Zuschauer auf, anzurufen und ein Buch und eine CD gratis zu erhalten. *Zion Trust*, die Gruppe hinter der Kampagne, versuchte, eine einstweilige Verfügung zu erwirken, die *RTE* vom Bruch des Vertrags abbringen und zur Ausstrahlung der Werbespots verpflichten sollte. Im September 2002 lehnte der Oberste Gerichtshof eine Verfügung mit der Begründung ab, dass er damit die Streitpunkte, die zur Entscheidung in einem Hauptverfahren des Gerichts festgelegt seien, vorwegnehmen würde. Nach Verhandlungen zwischen *RTE* und *Zion Trust* wurde jedoch eine überarbeitete Version der Werbespots akzeptiert und ab Anfang Oktober ausgestrahlt. Die ursprünglichen Werbespots waren bereits von *UTV* in Nordirland und von *Sky Television* und *Channel 4* im Vereinigten Königreich akzeptiert und ausgestrahlt worden; all diese Kanäle sind in Irland zu empfangen. ■

und rund 5 Mio. aus Geschäftseinnahmen). In seiner Ankündigung schätzte der Intendant den dringenden Finanzbedarf von *Latvijas Televīzija* (dem Lettischen Fernsehen) auf EUR 3 bis 4 Mio. Um diese Mittel zu erschließen, bieten sich laut Geschäftsplanung zwei Möglichkeiten an: zum einen eine Kreditaufnahme in Höhe von LVL 1 Mio. (rund EUR 1,61 Mio.) für Investitionen in die Programmproduktion zwecks Erhöhung der Werbeeinnahmen (der Werbemarkt umfasst ein Volumen von LVL 20 Mio., also rund EUR 33 Mio., und teilt sich zwischen den genannten öffentlich-rechtlichen Sendern und den Privatveranstaltern auf); zum ändern die Einführung einer neuen Abgabe für den Kauf von Fernsehempfängern. Bei einer Abgabe in Höhe von EUR 12,50 (LVL 7,77) pro verkauftem Gerät ergibt sich daraus laut Schätzungen von *LTV* ein Jahresaufkommen von LVL 1 Mio.

Der Vorsitzende des *Nacionala Radio un Televīzijas Padome* (Nationaler Radio- und Fernsehrat, die unter parlamentarischer Aufsicht stehende Regulierungsbehörde – *NRTP*) kündigte an, dass die Einführung von Rundfunkgebühren trotz aller Skepsis der politischen Klasse und ungeachtet der voraussichtlich sehr kostenaufwendigen Gebühreneinzugsverfahren weiter zur Diskussion stehe, sprach sich allerdings wegen letzteren Gesichtspunkts eher für einen höheren Anteil vom Bruttosozialprodukt aus. ■

MT – Verhaltenskodex bezüglich Behinderungen und deren Darstellung in den Rundfunkmedien

Am 6. Dezember 2002 veröffentlichte die maltesische Rundfunkbehörde auf ihrer Website einen Verhaltenskodex bezüglich Behinderungen und deren Darstellung in den Rundfunkmedien. Die Veröffentlichung analysiert die Stellung von Behinderten und deren Darstellung in den Medien und enthält Empfehlungen für Rundfunkveranstalter und die Rundfunkbehörde selbst.

In der Präambel werden allgemeine Themen wie das Recht behinderter Menschen auf Würde und Respekt, Klischeevorstellungen sowie Begriffe und Bezeichnungen behandelt. Die Präambel schließt mit einer Ablehnung des sogenannten „medizinischen Behinderungsmodells“, das „Behinderte für ihre Schwierigkeiten im Alltag selbst verantwortlich macht“ und dabei „das restriktive Umfeld und die Hemmnisse, die nicht von Behinderten, sondern von der Gesellschaft generell geschaffen werden, völlig ignoriert“.

Der Teil „Fehldarstellung von Behinderten“ befasst sich mit negativen Bezeichnungen und dem daraus entstehenden negativen Erscheinungsbild Behinderter. Er beschreibt den „Helden“- oder „Opfer“-Ansatz und kritisierte eine bevorzugend-gönnerehafte Einstellung gegenüber Behinderten, da sie ungeachtet der positiven Darstellung Behinderter Vorurteile verstärke, z. B. wenn Behinderte „für eine Leistung gelobt werden, die, von anderen erbracht, unbemerkt geblie-

Klaus J. Schmitz
Berater
Köln

● *Code of Practice on Disability and its Portrayal in the Broadcasting Media (Verhaltenskodex über Behinderungen und deren Darstellung in den Rundfunkmedien)*, maltesische Rundfunkbehörde, 6. Dezember 2002, abrufbar unter: <http://www.ba-malta.org>

● Die Website der *National Commission Persons with Disability (Nationale Behindertenkommission)* ist: <http://www.knpsd.org>

EN-MT

RO – Verabschiedung der Liste gesellschaftlich bedeutender Ereignisse

Auf Vorschlag des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für Audiovisuelles) hat die Regierung auf ihrer Sitzung vom 16. Januar die Liste der „Ereignisse von erheblicher Bedeutung“ (*Evenimentele de importanță majoră*) festgelegt. Sie enthält das Internationale Musikfestival „George Enescu“, die Olympischen Sommer- bzw. Winterspiele, die Europa- und Weltmeisterschaften im Fußball sowie die Qualifikationsspiele der rumänischen Fußballauswahl für diese Meisterschaften.

Die Ereignisse von erheblicher Bedeutung dürfen in Exklusivübertragungen angeboten werden, sofern ein Großteil der Fernsehzuschauer (mindestens 70 % der Bevölkerung, gestützt auf die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung) die Möglichkeit besitzt, die Direktübertragungen bzw. die zeit-

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International,
Bukarest

● *Pressekommuniké II des Ministeriums für Öffentliche Informationen vom 16. Januar 2003*

RO

FILM

DE – Neue Richtlinien zur Drehbuchförderung

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat zum Ende des Jahres 2002 neue Richtlinien zur Drehbuchförderung in Deutschland erlassen. Die bedeutendste Änderung im Vergleich zu den vorherigen Bestimmungen ist, dass der Autor eines Drehbuches nunmehr selbst berechtigt ist, die Förderung zu beantragen. Zuvor konnte ein För-

dertrag nur vom Autor gemeinsam mit dem Filmproduzenten gestellt werden.

Die Rundfunksender werden aufgerufen, sich die geschilderten Probleme bewusst zu machen und sie zu vermeiden. Der Kodex fordert positive Schritte, um Behinderte stärker in die Programmgestaltung einzubeziehen. Interessanterweise rangieren die Aufnahme von Behinderten in das Rundfunkpersonal und beim Darstellercasting sowie die Schaffung behindertengerechter Zugangswege zu Rundfunkeinrichtungen noch vor den politischen Empfehlungen hinsichtlich der Programminhalte.

Der Kodex sieht einen Maßnahmenkatalog vor, der von der Rundfunkbehörde umgesetzt werden soll. Ein wesentlicher Punkt ist hierbei die Einbeziehung der *National Commission Persons with Disability* (Nationale Behindertenkommission) in den Bewusstseinsprozess. Die einzelnen Maßnahmen umfassen die Ausarbeitung eines Leitfadens für Rundfunksender, der die wichtigsten Schwerpunkte des Kodex sowie ein Glossar enthalten soll.

Mit dem Verhaltenskodex soll offensichtlich das öffentliche Bewusstsein gegenüber der Behindertenproblematik gestärkt werden. Die Berichterstattung soll sich an vertretbare Normen halten, und Behinderte sollten zuallererst in das Sendegeschehen einbezogen oder zumindest konsultiert werden. Die Präambel und die nachfolgenden Teile sind ziemlich kategorisch formuliert und wirken nahezu wie ein Manifest. Dass diese Bevölkerungsgruppe ins Rampenlicht rückt, ist in Malta eine relativ neue Erscheinung. Berichte über die Lage Behinderter sind in dieser Gesellschaft, wo Wohltätigkeitsaktionen hohen Stellenwert haben und wo bei Ereignissen wie einer kürzlichen Telethon-Veranstaltung beeindruckende Summen gesendet werden, noch eine Seltenheit. Die praktischen Fragen, mit denen Behinderte konfrontiert sind, werden dabei zuweilen übersehen. Praktisch gesehen bleibt noch viel zu tun, um z. B. den Zugang zu Gebäuden und Regierungsstellen zu verbessern. Aus diesem Grund erhielten diese praktischen Fragen im Kodex eine zentrale Bedeutung. ■

versetzte Ausstrahlung innerhalb eines elektronischen Mediums mit freiem Zugang zu verfolgen. Die Übertragung der Ereignisse von erheblicher Bedeutung erfolgt in der Regel live. Als Folge von Vereinbarungen zwischen den Organisatoren und den Rundfunkanstalten können bestimmte Veranstaltungen innerhalb eines Ereignisses von erheblicher Bedeutung auch teilweise oder vollständig in aufgezeichneter Form zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden.

Nach Artikel 21 des *Legea Audiovizualului* (Gesetzes Nr. 504/2002 über das Audiovisuelle) wird die Liste der herausragenden Ereignisse auf Vorschlag des Landesrates durch Regierungsbeschluss festgelegt und der Europäischen Kommission mitgeteilt. Sollte sich die Notwendigkeit von nachträglichen Änderungen ergeben, erfolgen diese in den selben Verfahrensschritten. In der Zeitspanne bis zur Aufnahme Rumäniens in die Europäische Union wird die Liste durch Veröffentlichung des Regierungsbeschlusses im Offiziellen Anzeiger gültig. Durch den Beschluss wird zudem die Quote der zu erreichenden Zuschauer festgelegt und die Art der Übertragung – vollständige oder teilweise Live-Übertragung oder zeitversetzte Ausstrahlung – für jedes Ereignis präzisiert. ■

Caroline Hilger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

aussetzung gewährt, dass das Interesse eines Filmproduzenten an der Verfilmung des Drehbuches besteht und dass dieser bereit ist, sich seinerseits mit EUR 10.000 an der Finanzierung des Drehbuchprojektes zu beteiligen. Insgesamt

● **Filmförderungsrichtlinien der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien**, abrufbar unter www.bkm-filmfoerderung.de

DE

LV – Regierung stellt nationale Filmförderung in Frage

Bei der Überprüfung des Haushalts für 2003 hat das kürzlich gewählte Ministerkabinet die Notwendigkeit in Frage gestellt, die Produktion von lettischen Filmen aus dem Staatshaushalt zu finanzieren. Als Hintergrundinformation führte es an, die Mehrheit der bereits finanzierten Filme hätten die Zuschauer in Lettland nicht gesehen und nur wenige Filme seien 2002 aus dem Staatshaushalt finanziell gefördert worden.

Das Nationale Filmzentrum (die Regierungsbehörde, die den Filmsektor überwacht und dem Kulturministerium unterstellt ist) erklärte, seine allgemeine Strategie habe zunächst darin bestanden, Plattformen zu schaffen, um Pro-

Lelda Ozola
MEDIA Desk, Lettland

● **Pressemitteilung des Kulturministeriums vom 3. Dezember 2002**, abrufbar unter: <http://www.km.gov.lv/UI/Main.asp?id=921>

EN

RO – Neues Filmgesetz

Am 27. November 2002 wurde *Legea cinematografiei Nr. 630 din 27 noiembrie 2002*, ein neues Filmgesetz, verabschiedet, das das Ziel verfolgt, „die Organisation, Finanzierung und den Ablauf der Aktivitäten im Bereich der Kinematographie sowie in der Verwaltung des einschlägigen Kulturguts zu regeln“ (Art. 1 des Gesetzes). Der Begriff „Kinematographie“ umfasst im Sinne des Gesetzes die Erstellung, Produktion, Finanzierung, den Vertrieb und die Vorführung von Filmen sowie den Bereich der Kinos. Zu den Zielen des Gesetzes zählen die Förderung der rumänischen Filmproduzenten, die Ermutigung zur privaten Initiative im Bereich der einheimischen Filmproduktion und der Koproduktionen, an denen rumänische Akteure beteiligt sind, sowie die Wahrung der nationalen Kulturidentität und der Identität nationaler Minderheiten in Rumänien, und zwar im Wege einer verbesserten Werbung für einheimische Filmproduktionen zur besseren Positionierung in der (internationalen) Verwertungskette. Das Gesetz sieht die Gründung eines *Centrul National al Cinematografiei* (Landeszentrum für

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International,
Bukarest

● **Legea cinematografiei (Filmgesetz) Nr. 630 vom 27. November 2002**, *Monitorul Oficial al României*, 9. Dezember 2002

RO

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

FR – Vorstellung des „Gesetzesentwurfs für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft“ sowie Stellungnahme des CSA

Am 14. Januar präsentierte die beigeordnete Ministerin für Industrie, Nicole Fontaine, dem Ministerrat ihren „Gesetzesentwurf für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft“. Mit diesem Text sollen klare und eindeutige Regeln insbesondere mit Blick auf die Verpflichtungen der Erbringer von Internetdienstleistungen und den Schutz der Nutzer festgelegt werden. Der Entwurf ist in vier Hauptbereiche aufge-

teilt: die Haftung der technischen Diensteanbieter für die verbreiteten Inhalte, die Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG, die Bestimmungen zur Kryptologie und Computerkriminalität sowie zu den Satellitensystemen.

duzenten bei der Mobilisierung von ausländischen Finanzmitteln für Filmproduktionen zu unterstützen. Diese Ziele seien durch Lettlands Beitritt zur EURIMAGES-Stiftung 2001 und zum MEDIA-Plus-Programm 2002 erreicht worden. Der nächste Schritt sei die Gewährleistung einer verbesserten Distribution in Lettland. Obwohl die meisten Filme im Fernsehen ausgestrahlt und im Kino gezeigt würden, solle eine engere Kooperation zwischen Fernsehsendern und dem Filmproduktionssektor auf den Weg gebracht werden.

Nach einer detaillierten Aufstellung über die Verwendung der Mittel (LVL 600.000 – circa EUR 1.000.000) im Jahr 2002 und über die allgemeine Organisation des Finanzierungssystems erklärte das Nationale Filmzentrum gemeinsam mit dem Kulturministerium, dass die finanziellen Mittel für Filmproduktionen nicht von Kürzungen betroffen sein würden. Darüber hinaus hat das Finanzministerium angekündigt, der Filmsektor werde im Falle einer weiteren Haushaltsüberprüfung Mitte dieses Jahres Vorrang erhalten. ■

Kinematographie) innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes vor, das als Fachorgan der zentralen öffentlichen (Film-)Verwaltung agieren soll und der Regierung unmittelbar nachgeordnet sein wird. Das Landeszentrum wird als eine eigenständige juristische Person organisiert sein und sich über den allgemeinen Staatshaushalt finanzieren. Die Regierung wird den Vorsitzenden und den Vizevorsitzenden des Landesrats ernennen, ihre Ämter werden organisationsrechtlich jenen von Staats- bzw. Unterstaatssekretären angeglichen.

Als Organ des Landeszentrum soll zudem ein „Beratendes Filmkollegium“ ins Leben gerufen werden, das aus 9 Mitgliedern – anerkannten Persönlichkeiten aus dem Bereich des rumänischen Films – bestehen wird.

Ursprünglich hatte ein Entwurf des Gesetzes einen „zusätzlichen Fonds für die einheimische Filmproduktion“ – finanziert durch die Abgabe von 2 % der Einnahmen der in Rumänien agierenden Kabelfernsehnetsbetreiber – zugunsten des Filmwesens vorgesehen. Als Folge der Proteste des Verbands der Netzbetreiber, die befürchteten, dass die Anzahl ihrer Abonnenten angesichts der dadurch hervorgerufenen Verteuerung des Nutzungsentgeltes stark zurückgehen könnte, wurde in der Endfassung des neuen Gesetzes auf die Einführung eines derartigen Fonds verzichtet. ■

teilt: die Haftung der technischen Diensteanbieter für die verbreiteten Inhalte, die Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG, die Bestimmungen zur Kryptologie und Computerkriminalität sowie zu den Satellitensystemen.

Laut Gesetzesentwurf haften die Internet Service Provider in Bezug auf den Inhalt sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich lediglich dann, wenn sie tatsächlich Kenntnis von einer widerrechtlichen Tätigkeit oder Information hatten und nichts unternommen haben, um unverzüglich die Information herauszunehmen bzw. den Zugang zu dieser unmög-

lich zu machen. Zudem sind die Diensteanbieter nicht generell dazu verpflichtet, die Informationen, die sie übertragen bzw. speichern, zu überwachen, noch sich aktiv darum zu bemühen, widerrechtliche Aktivitäten aufzuspüren. Hinsichtlich der Verbindungsdaten sind sie jedoch angehalten, die Daten zur Identifizierung jeglicher Person bereitzuhalten und aufzubewahren.

Mit Blick auf das „Spamming“ sieht der Entwurf für das Post- und Fernmeldewesen eine allgemeine gesetzliche Regelung vor, mit der Kundenwerbung bei jeglicher Person untersagt ist, die nicht vorher ihr Einverständnis zum Erhalt derartiger elektronischer Post gegeben hat. Hierbei gelten Ausnahmen in den Fällen, in denen der Adressat direkt seine persönlichen Daten bei einer Kauf tätigkeit angegeben hat, er dabei die Möglichkeit hatte, eine Verwendung seiner Daten abzulehnen und sich die Akquisition ausschließlich auf Waren und Dienstleistungen bezieht, die den zuvor erworbenen ähnlich sind.

Die Konsumenten sollen zudem in Form einer verpflichtenden Identitätsangabe der Personen, die Kaufangebote auf elektronischem Wege machen (Name, Anschrift, Handelsregister, Gesellschaftskapital) zusätzliche Online-Informationen erhalten. Elektronische Verträge sind nun auch im bürgerlichen Gesetzbuch verankert: Die neuen Artikel 1369-1 ff. präzisieren die Voraussetzungen zur Vertragsabschließung

Mathilde de Rocquigny
Légipresse

● Mitteilung Nr. 518 des CSA vom 17. Dezember 2002

FR

GB – Regierung veröffentlicht Praxisleitfaden und Orientierungshilfen für den Schutz von Kindern im Internet

Das britische *Home Office* (Innenministerium) verfügt über eine Sondereinheit zum Schutz von Kindern im Internet, die als Co-Regulierungsgremium fungiert, dem neben staatlichen Funktionsträgern auch Vertreter von Oppositionsparteien, Kinderwohlfahrtsorganisationen, Internetfirmen, Polizei und anderen angehören. Die Sondereinheit wurde im Jahr 2001 aufgrund von Befürchtungen über den Missbrauch des Internets durch Pädophile ins Leben gerufen. Diese Einheit hat für die Internetbranche eine Reihe von Leitfäden und Orientierungshilfen zu Chat-Diensten, Instant Messaging und web-basierten Angeboten erstellt. Die Leitfäden und Orientierungshilfen sind nicht verpflichtend und setzen so die Mitarbeit der Industrie voraus. Ihre Anwendung hängt auch davon ab, um was für Dienste es geht und ob es sich um eine kleine, abgeschlossene Gruppe handelt oder um eine offene Gemeinschaft.

Der Leitfaden für Chat-Dienste empfiehlt die Bereitstellung von (i) eindeutigen Informationen über die Art des angebotenen Dienstes, z. B. ob es eine Moderation gibt, und (ii) eindeutige, augenfällige und leicht zugängliche Sicherheitshinweise mit Links zu Online-Sicherheitsratgebern. Es sollten nur beschränkt personenbezogene Informationen gesammelt und veröffentlicht werden, und es sollten Sicher-

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● „Praxisleitfaden und Orientierungshilfen für die Internetbranche zu Chat-Diensten, Instant Messaging und web-basierten Angeboten“, Home Office Sondereinheit zum Schutz von Kindern im Internet, Home Office, Januar 2003, abrufbar unter:
http://www.wiseuptothenet.co.uk/ho_model.pdf

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

DE – Urheberrechtsabgaben für Datenträger

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Verwertungsrechte (GEMA) gab durch Pressemitteilung vom 9. Januar 2003 bekannt, dass sich die in der Zentralstelle für Überspielrechte (ZPÜ) zusammengeschlossenen Verwer-

auf elektronischem Wege. Die Bestätigung eines Vertrages erfolgt dementsprechend durch Austausch von Zustimmung und Empfangsbestätigungen. Zudem wird die Bekämpfung der Computerkriminalität intensiviert. Die Strafen für Schädigungen der Computersysteme werden praktisch verdoppelt, die Strafprozessordnung um zwei neue Artikel 230-1 ff. erweitert. Hierbei geht es um die Entschlüsselung von verschlüsselten Daten im Rahmen von Ermittlungen. Die Nutzung der Kryptographie wird liberalisiert, ebenso wie das Anbieten und der Import aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Mitteln zur Kryptographie, deren alleinige Funktion in der Authentifizierung bzw. Prüfung der Unversehrtheit besteht.

Der vom Kulturminister um Stellungnahme ersuchte *Conseil de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat – CSA) gab am 17. Dezember 2002 seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf ab. Er erinnert dabei daran, dass die Konvergenz der Dienste und Netze den Gesetzgeber dazu veranlassen sollte, technologische Neutralität anzustreben und somit auch eine Gleichbehandlung der audiovisuellen Kommunikationsdienste, die mit ähnlichem Inhalt auf verschiedenen Trägern zugänglich sind. Er bedauert in diesem Zusammenhang, dass der Entwurf keine radikalere Anpassung des Gesetzes vom 30. September 1986 vorsieht. Zudem hält er es für notwendig, dass das Gesetz klare Kriterien zur Bestimmung eines Fernseh- oder Radiodienstes mit den entsprechenden geltenden Rechtsvorschriften, egal, auf welchem Träger ein Dienst zugänglich ist, festlegt. Mit Blick auf die öffentliche Wiedergabe im Internet sollte dieses Definition sowohl für die gesamte und simultane Übertragung von Radio- und Fernsehdiensten, die bereits auf anderen Trägern ausgestrahlt wurden, gelten als auch für Online-Dienste, die der Öffentlichkeit auf anderen Trägern zugänglich gemacht werden sollen.

Der Entwurf soll im Februar der Nationalversammlung, dann dem Senat vorgelegt werden. ■

heitsmechanismen wie *Ignore-Buttons* und Sprachfilter zur Verfügung stehen. Es sollte ein Meldesystem für Vorfälle bestehen, und in moderierten Chats für Kinder sollte es einen Panik- bzw. Hilfe-Button geben.

Im Fall der Instant-Messaging-Dienste müssen eindeutige Informationen über die Art des Produkts bereitgestellt werden, beispielsweise ob es sich um eine offene Gemeinschaft handelt oder ob es eher eine persönliche Umgebung für die direkte Kommunikation unter Freunden ist. Auch muss darauf hingewiesen werden, was man in der Online-Umgebung für seine Sicherheit tun kann, und es muss klare Möglichkeiten zur Meldung von Missbrauch geben. Klare Hinweise zum Datenschutz müssen ebenso zur Verfügung stehen.

Bei web-basierten Angeboten ist besonders auf Hyperlinks zu achten, die von Kinderseiten auf andere Websites führen, und die Kindertauglichkeit solcher anderen Websites muss überprüft werden. Die Datenschutzgesetze sind zu befolgen, und alle Websites, die personenbezogene Daten sammeln, sollten eine Erklärung zum Datenschutz enthalten, in der ein besonderer Schutz der Privatsphäre von Kindern vorgesehen ist. Spezielle Regelungen gelten für Werbung für Kinder, und auf Websites, die sich an Kinder wenden, sollten Sicherheitshinweise vorhanden sein. Fremde Inhalte auf Bulletin Boards können ebenfalls moderiert werden. Anbieter nicht jugendfreier Inhalte haben eine besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern, z. B. über Opt-in-Listen. Weitere Hinweise richten sich an Verbindungs-Provider (die den Zugang zum Internet herstellen) und Hosting-Provider (die den Webpace zur Verfügung stellen).

Zusätzlich zu diesen Co-Regulierungsmaßnahmen soll das Strafrecht für Sexualstraftaten verschärft werden. ■

tungsgesellschaften mit dem Informationskreis Aufnahme-Medien (IM) über Urheberrechtsabgaben für DVDs geeinigt haben. Die Einigung bezieht sich auf Rohlinge der Typen DVD-R/RW, DVD+R/RW sowie DVD-RAM Disk und legt fest, dass rückwirkend ab dem 1. Januar 2003 für diese Datenträger mit einer Speicherkapazität von 4,7 Gigabyte (dies entspricht

Caroline Hilger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

einer Videoaufnahmekapazität von 120 Minuten) eine Abgabe von EUR 0,174 je Rohling vom Hersteller abzuführen ist. Eine bereits seit dem Jahr 2000 bestehende Vereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Datenträgerherstellern in Bezug auf die Abgeltung von Vergütungsansprüchen bei CD-Rohlingen wurde ebenfalls verlängert. Demnach müssen die Datenträgerhersteller über die Gesamtanzahl der in Deutschland in Verkehr gebrachten Rohlinge der Typen CD-R und CD-RW Auskunft erteilen und für einen Anteil von 30% dieser Anzahl ab 1. Januar 2003 eine Abgabe in Höhe von EUR 0,072 pro Spielstunde zahlen.

● **Pressemitteilung der GEMA vom 9. Januar 2003, abrufbar unter:**
http://www.gema.de/kommunikation/pressemitteilungen/pm20030109_02.shtml

DE

NO – Urteil im DVD-Fall

Im so genannten DVD-Fall in Norwegen ist endlich ein Urteil ergangen. Der Fall betraf die Handlungen des (zur Tatzeit) 15-jährigen Norwegers Jon Johansen, dem zur Last gelegt wurde, sich unrechtmäßig Zugang zu Filmen und Playerschlüsseln auf DVDs mit Regionalcode 1 verschafft zu haben, indem er den DVD-Schutzmechanismus CSS geknackt hat. Die Frage war, ob dies eine strafbare Handlung im Sinne von § 145 (2) des norwegischen Strafgesetzbuches darstellt.

Auch die Beihilfe zu ähnlichen Straftaten durch Anwender seines Programms DeCSS war Gegenstand der Anklage. DeCSS ist eine Software, die den CSS-Mechanismus umgeht und den Zugang zu den Daten auf einer DVD ermöglicht. Das Programm besteht aus zwei Hauptalgorithmen, die Johansen von zwei Personen über das Internet erhielt. Der verwendete Original-Playerschlüssel wurde durch die Rückentwicklung eines Softwareplayers rekonstruiert. Johansen brachte die Codes für diese beiden Algorithmen zusammen und versah das Programm mit einer grafischen Oberfläche. DeCSS ermöglicht das Kopieren von urheberrechtlich geschütztem Material auf DVDs und die Wiedergabe auf nicht lizenzierten DVD-Playern. Darüber hinaus verbreitete Johansen DeCSS im Internet.

Die Anwendung von § 145 (2) setzt zwei Dinge voraus: erstens, dass ein Schutzmechanismus verletzt wurde, und zweitens, dass der so erfolgte Zugang zu den Daten unrechtmäßig war. Am 7. Januar dieses Jahres befand das *Oslo Tingrett* (Amtsgericht Oslo), dass Johansens eigener Zugang zu den Filmen durch sein Recht, die Filme auf seinen eigenen

Peter Lenda
Norwegisches
Forschungszentrum für
Computer und Recht,
Universität Oslo
Simonsen Føyen
Advokatfirma DA, Oslo

● **Entscheidung des Oslo Tingrett (Amtsgericht Oslo) vom 7. Januar 2003, abrufbar unter:**
<http://www.domstol.no/archive/OsloTingrett/Nye%20avgjorelser/DVD-jon.doc>

NO

● **Almindelig borgerlig Straffelov (Straffeloven) (Allgemeines norwegisches Strafgesetzbuch) § 145, abrufbar unter:**

<http://www.lovdato.no/all/til-19020522-010-017.html#145> (NO)

<http://www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19020522-010-eng.doc> (EN)

EN-NO

RO – Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches in Rumänien

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International,
Bukarest

Der vierte *Codul Penal* (Strafgesetzbuch Rumäniens) liegt gegenwärtig in der Form eines Entwurfs vor, der in den kommenden Wochen einer öffentlichen Debatte unterzogen werden soll.

Kritisiert wurde der Entwurf unter anderem, da er ein

● **Entwurf des Strafgesetzbuchs in rumänischer Sprache abrufbar unter:**
http://www.just.ro/bin/cod_penal.htm

RO

Grundlage für diese Vergütungsvereinbarungen ist zum einen § 53 des deutschen Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), wonach Verbraucher das Recht zur Anfertigung von Privatkopien urheberrechtlich geschützter Werke besitzen, und zum anderen die §§ 54 ff. UrhG, die für bestimmte Arten der Vervielfältigung Vergütungsansprüche der Urheber gegen Hersteller oder Händler von Vervielfältigungsmitteln (Datenträger, Kopiergeräte) vorsehen. In Folge dieser Vorschriften wird mit Hilfe von entsprechenden Vergütungssätzen, deren Höhe sich an der Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG orientiert, für die Urheber ein wirtschaftlicher Ausgleich zum Recht auf die Privatkopie geschaffen.

Allerdings werden derart pauschale Urheberrechtsabgaben vielfach von Unternehmen der Elektronikbranche als umsatzschädigend und innovationshemmend kritisiert. In diesem Sinne haben sich Mitte Januar 2003 einige führende internationale Elektronikunternehmen in einer Stellungnahme an den Präsidenten der EU-Kommission geäußert und sich für die europaweite Aufhebung von Urheberrechtsabgaben ausgesprochen. ■

rechtmäßig gekauften DVDs anzusehen, gedeckt war. Daher könne er nicht dafür bestraft werden, dass er sich mit Hilfe von DeCSS Zugang zum Inhalt der DVDs verschafft habe.

Das Gericht kam auch zu dem Schluss, dass DeCSS ein Programm sei, das sowohl für legale als auch für illegale Zwecke verwendet werden kann, und Johansen daher nur dann wegen Beihilfe zur Nutzung von DeCSS durch Dritte zur Rechenschaft gezogen werden könne, wenn es ihm bei der Verbreitung des Programms allein um die illegalen Zwecke gegangen sei. Das Gericht hielt die Beweiskraft von Äußerungen in Internet-Chats (IRC) für sehr gering und zog aufgrund begründeter Zweifel die Schlussfolgerung, dass Johansen nicht nur die Nutzung von DeCSS für illegale Zwecke im Sinn hatte.

Zur Strafbarkeit der Rückentwicklung nach § 145 (2) meinte das Gericht, durch den Zugriff auf den Playerschlüssel könne kein Schutzmechanismus als verletzt betrachtet werden. Der fragliche Softwareplayer verfügte über keine Sicherung des Playerschlüssels – abgesehen davon, dass er nur in kompiliertem Code verbreitet wurde. Dies hätte dem Gericht zufolge für das Vorhandensein einer Schutzvorrichtung ausgereicht, wenn nur – was hier aber nicht der Fall war – erwiesen gewesen wäre, dass der Entwickler dessen Schutzfunktion beabsichtigt hätte.

Das Gericht befand außerdem, dass der Zugang zu den anderen Playerschlüsseln rechtmäßig gewesen sei, da der Nutzer schließlich das Recht habe, die Filme anzusehen.

Im Ergebnis wurde Johansen von allen Anklagepunkten freigesprochen. Der Staatsanwalt legte gegen das Urteil Berufung ein. Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG (zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft) und ihrer Regeln zu Umgehungsmaßnahmen ist außerdem schwer einzuschätzen, inwieweit sich der Fall als Präzedenzfall eignen wird. Es gab seit den Taten Johansens auch einige Gesetzesänderungen, die auf einen besseren Schutz in der digitalen Umgebung abzielen. Es ist daher nicht sicher, dass dieser Fall unter jetzigem Recht genauso entschieden worden wäre. ■

medientypisches Delikt wie Beleidigung mit dem der Verleumdung auf dieselbe Stufe stelle, obwohl Verleumdung die schwerere Straftat darstelle. Die rumänische Justizministerin erklärte daraufhin, dass das Justizministerium weder die Medienfreiheit einzuschränken beabsichtige, noch die Journalisten durch entsprechende Änderungen im Strafgesetzbuch härter bestrafen wolle. So sollen – als Änderung des jetzigen Entwurfs – z. B. Geldbußen für Verleumdung im Verhältnis zum Einkommen des Täters verhängt werden; auch wolle man die Vorschriften zur Bestrafung der hinter dem Journalisten stehenden Rechtsperson des „Herausgebers“ neu fassen, um möglichen Unklarheiten entgegenzuwirken. ■

US – Oberster Gerichtshof bestätigt das Gesetz über die Schutzfristverlängerung

Am 15. Januar 2003 entschied der Oberste Gerichtshof der USA mit 7 : 2 Stimmen im Fall Eldred gegen Ashcroft, dass der Kongress 1998 verfassungsgemäß gehandelt habe, als er die Dauer des Urheberrechtsschutzes für die Mehrzahl der Werke von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers an hob.

Zu den Gegnern der Fristverlängerung gehörten Online-Herausgeber und andere, die den Urheberrechtsschutz aufbrechen und mehr Material den gemeinfreien Werken zurechnen wollten. Die Kritiker der Verlängerung führten an, dass viele der lukrativsten Urheberrechte in den USA an Werken der freien Phantasie nicht von schöpferischen Menschen oder deren Nachkommen, sondern von gigantischen Unterhaltungskonglomeraten gehalten werden, die erbittert für den Schutz ihres Eigentums kämpfen. So seien z. B. die Rechte an „Happy Birthday“, das 1934 geschützt wurde, derzeit in den Händen von AOL Time Warner, die damit jährlich 2 Millionen USD an Gebühren für die öffentliche Aufführung verdienen.

„Happy Birthday“ wäre nach 75 Jahren im Jahr 2010 ein gemeinfreies Werk geworden, hätte der Kongress 1998 nicht verabschiedet, was satirisch als Mickey-Mouse-Schutzfristverlängerungsgesetz bezeichnet wurde. Dieser Spitzname für die Fristverlängerung bezieht sich auf Disneys Schöpfung, die in Folge der Verlängerung nun bis 2024 geschützt ist.

Anna Abrigo
Media Center
New York Law School

• Eldred gegen Ashcroft, 123 S. Ct. 769, available at:
<http://www.copyright.gov/pr/eldred.html>

Lawrence Lessig, Rechtsprofessor der Universität Stanford, vertrat die Position Eric Eldreds, eines Online-Herausgebers von gemeinfreien Materialien, gegen die Schutzfristverlängerung. Professor Lessig verwies auf einen möglichen Verstoß gegen zwei Teile der amerikanischen Verfassung. Zum einen gegen die Urheberrechtsklausel, die dem Kongress die Befugnis verleiht, Urheberrechtsschutz für einen „begrenzten Zeitraum“ zu gewähren, und zum anderen gegen die garantierte Meinungsfreiheit aus dem ersten Zusatzartikel (*First Amendment*) der Verfassung.

Professor Lessig argumentierte, die Verlängerung sei nicht im öffentlichen Interesse. Er ist der Ansicht, dass „Kreativität immer die Chance ist, auf der Vergangenheit aufzubauen, sie der Kritik zu unterziehen, zu erforschen und zu benutzen. Je länger Urheberrechte überleben, desto schwerer wird es, auf unserer Vergangenheit aufzubauen. Die Verlängerung von 1998 beraubt uns effektiv um 100 Jahre unserer Kultur, auf die wir nicht aufbauen können.“

Richter Ginsburg bestätigte die Mehrheit, indem er der Ansicht war, die Verlängerung bedeute einen vernünftigen Einsatz der Kongressbefugnisse, was unter anderem das Urheberrecht der USA mit dem der Europäischen Union in Einklang bringe, welches in ähnlicher Weise das Urheberrecht für Originalwerke auf die Lebenszeit des Urhebers plus 70 Jahre ausweite. In seiner Zurückweisung der Klägerargumente erklärte Richter Ginsburg, dass „hinter der Fassade ihrer einfallsreichen Verfassungsauslegung die Antragsteller mit Macht darauf drängen, dass der Kongress eine sehr schlechte Politik verfolgt. Wir stehen jedoch nicht an, die Weisheit der Handlungen des Kongresses zu beurteilen.“

Professor Lessig sagte, er werde weiterhin für Veränderungen kämpfen, allerdings durch Lobbyarbeit für eine neue Gesetzgebung und nicht in Gerichtsverfahren. Er erklärte, dass „der Gerichtshof sagt, dass die Verfassungsväter dies nicht für uns gelöst haben. Wir müssen stattdessen geschickte Gesetzgebung und vorsichtige Verträge einsetzen, um das Gemeingut zu schützen.“ ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Büllesbach, Alfred; Dreier, Thomas (Hrsg.).-
*Konvergenz in Medien und Recht :
Konfliktpotential und Konfliktlösung.*-Köln:
Otto Schmidt, 2002.-242 S.- (Schriftenreihe
der Deutschen Gesellschaft für Recht und
Informatik).- ISBN 3-504-67010-X.-EUR 56.80

Choisy, Stéphanie.-
Le domaine public en droit d'auteur.-Paris:
Litec, 2002. 292p.-
(*Le droit des affaires-propriété intellectuelle,*
Tome 22).-EUR 49

Junker, Markus.-
*Anwendbares Recht und internationale
Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen
im Internet.*-Kassel: University Press, 2002.

Moritz, Hans-Werner; Dreier, Thomas (Hrsg.).-
Rechts-Handbuch zum E-Commerce
- Köln : Otto Schmidt, 2002. - LXXIII, 1150 p. -
EUR 124

Nordemann, Wilhelm.-
Das neue Urhebervertragsrecht.-
München: C.H. Beck, 2002.-188 S.-EUR 24.50

Perathoner, Christoph; Schnitzer, Thomas.-
*Internet & Recht : eine europarechtliche
Analyse.*-Bolzano: Athesia, 2002.-150p.-
ISBN 88-8266-146-6

Stomper, Bettine (Hrsg.).-
Praxishandbuch Internet-Recht.-Wien :
LexisNexis ARD Orac, 2002.-248 S.-
ISBN 3-007-2241-9.- EUR 46

Stamatoudi, Irini A.-
*Copyright and multimedia works:
a comparative analysis.*- Cambridge :
Cambridge University Press, 2002.-
(*Cambridge Studies in Intellectual Property
Rights*).- 334p.- ISBN 0521808197.- USD 80

Towse, Ruth (Ed.).-
Copyright in the cultural industries.-
Cheltenham and Northampton (Mass.) :
Edward Elgar, 2002.-288p.-
ISBN 1 84604 6616.- GBP 59.95

KALENDER

Faire la preuve de son Droit d'auteur
4. März 2003
Veranstalter: Légipresse
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0)153 45 91 75
Fax.: +33 (0)153 45 91 85
E-mail: contact@legipresse.com
<http://www.victoires-editions.fr>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.